

## **Beschlüsse zu Petitionen**

### **Inhalt:**



**17-P-2021-21055-00**Corona-/Covid-19-Pandemie  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über das Begehren der Petentin informiert.

Er sieht keine Möglichkeit, nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens außerhalb des von der Petentin eröffneten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens oder in dessen Vorgriff dem Begehren der Petentin nach mehr Gerechtigkeit abzuwehren.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen.

**17-P-2021-23088-00**Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Nachdem die Petenten das Verfahren zuletzt nicht weiter betrieben haben, geht der Petitionsausschuss infolge seiner Prüfung davon aus, dass das Anliegen nach dem Verkauf des petitionsgegenständlichen Grundstücks seine Erledigung gefunden hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2021-23752-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) unterrichten lassen.

Zunächst wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Petitionsausschuss unter dem Geschäftszeichen 17-P-2019-11381-00 bereits mit der Angelegenheit befasst hat. In seinem Beschluss vom 03.03.2020 empfahl der Ausschuss der Familie die freiwillige Ausreise aus dem Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die volljährigen Töchter bereits am 01.07.2021 in

ihr Heimatland Aserbaidschan abgeschoben wurden.

Die Eheleute werden derzeit von der Ausländerbehörde (ABH) geduldet.

Die Familie ist seit dem 19.04.2019 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

An die asylrechtliche Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und des Verwaltungsgerichts ist die ABH gemäß §§ 6, 42 Asylgesetz gebunden.

Der Ausschuss stellt fest, dass auch die Voraussetzungen für die Gewährung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts derzeit nicht vorliegen.

Weiterhin nimmt er zur Kenntnis, dass ein Verfahren vor der Härtefallkommission des Landes NRW anhängig war. Aufgrund von Ausschlussgründen nach § 5 Abs. 2, 2. Spiegelstrich der Härtefallkommissionsordnung hat sich diese jedoch nicht mit der Angelegenheit befasst. Da der Petent zudem strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, kommt auch die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nicht in Betracht.

Laut Auskunft der ABH ist jedoch beabsichtigt, mit den Petenten die Möglichkeiten einer eventuellen Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu erörtern.

Der Ausschuss begrüßt das Entgegenkommen der ABH und rät den Petenten, das Gesprächsangebot wahrzunehmen. Weiterhin wird empfohlen, eng mit der ABH zusammenzuarbeiten, die Passpflicht zu erfüllen und bislang fehlende Nachweise, wie z. B. den Test „Leben in Deutschland“ sowie entsprechende Sprachzertifikate, dort vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen. Das MKJFGFI wird jedoch gebeten, dem Ausschuss über das Ergebnis des Gespräches bei der ABH zu berichten.

**17-P-2021-24284-00**Besoldung der Beamten

Der Petent hat auf Nachfrage sein Anliegen nicht konkretisiert. Eine Bearbeitung im Rahmen des Petitionsverfahrens ist daher nicht möglich. Das Verfahren wird beendet.

**17-P-2021-24627-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent, burundischer Staatsangehöriger, bereits am 10.12.2021 von Amts wegen abgemeldet wurde, weil er unbekanntes Aufenthalts ist.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**17-P-2021-25124-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Es wird gerne zur Kenntnis genommen, dass der Petent nach derzeitiger Aktenlage und Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde zu den Begünstigten des seitens der Bundesregierung geplanten „Chancen-Aufenthaltsrechts“ gehören wird und zunächst auf die Möglichkeit der Rückpriorisierung zurückgegriffen wird.

Dem Petitionsbegehren wurde mithin entsprochen.

**17-P-2021-25186-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist nach rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts liegen nicht vor. Insbesondere gilt festzuhalten, dass sich der Petent erst seit September 2018 im Bundesgebiet aufhält und mithin notwendige Voraufenthaltszeiten, auch aufgrund mindestens einer zwischenzeitlich erfolgten Ausreise aus dem und unerlaubten Wiedereinreise in das Bundesgebiet, nicht (zeitnah) erfüllt werden. Der Petent wurde mit

rechtskräftigem Strafbefehl zu einer Geldstrafe verurteilt. Es mangelt zudem an jeglichem Sachvortrag zur individuellen Situation des Petenten, welcher nicht schon Gegenstand des Asylverfahrens war.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**17-P-2021-26084-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind sowohl ein Asylfolgeverfahren als auch ein Klageverfahren anhängig. Die Petentin ist unbekanntes Aufenthaltes. Ebenso mangelt es an jeglichem Sachvortrag zur individuellen Situation der Petentin.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**17-P-2021-26747-00**Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Im Rahmen des Ortstermins konnte der Petitionsausschuss die Sichtweise der Petenten sowie der beteiligten Behörden hören und den Zustand der Anlage in Augenschein nehmen.

Die Instandsetzung der Umfassungsmauer sowie Konservierungsmaßnahmen an Grabsteinen und Platten sind dringend erforderlich. Aufgrund der Gefährdung der Standsicherheit der Umfassungsmauer sind bereits Notsicherungsmaßnahmen und Absperrungen erfolgt um sowohl Personenschäden als auch weitere Schäden von dem Denkmal selbst abzuwenden.

Für die erforderliche Sanierung wurde durch die Untere Denkmalbehörde die denkmalrecht-

liche Erlaubnis bereits erteilt. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen, deren Kosten nach derzeitiger Schätzung im mittleren sechsstelligen Bereich liegen, wurden auch Bundesmittel beantragt und zugesagt.

Die bisher insgesamt bereitgestellte Summe von ca. 300.000 Euro reicht jedoch nach übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten nicht aus, um eine umfassende Sanierung der Anlage vorzunehmen.

Derzeit wird die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen vorbereitet, beginnend mit der Planung der konkret erforderlichen und geeigneten Maßnahmen .

Der Petitionsausschuss empfiehlt wie im Termin besprochen eine Digitalisierung des Denkmals im Rahmen des Planungsprozesses vorzusehen. Diese kann zukünftig zur Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden und neben einer möglichen zumindest zeitweisen Öffnung nach einer Sanierung zu einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades des Denkmals und seiner Geschichte beitragen.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

Die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) wird gebeten, den Petitionsausschuss über das Vorliegen der Planungsergebnisse zur Sanierung des Denkmals zu informieren. Der Ausschuss wird sich anschließend erneut mit dem Anliegen der Petenten befassen.

#### **17-P-2021-26771-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) unterrichten lassen.

Der Petent begehrt ein Bleiberecht im Bundesgebiet sowie den Nachzug seiner Familie.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent nach rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig ist. Weiterhin liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts derzeit nicht vor.

Aktuell wird der Petent aufgrund fehlender Reisedokumente geduldet.

Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) keinen Familiennachzug zu Personen, die im Bundesgebiet geduldet werden, vorsieht.

Dass die Ausländerbehörde die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung des MKJFGFI-Erlasses zum Chancen-Aufenthaltsrecht sowie Anpassungen bei den §§ 25a und 25b AufenthG vom 15.07.2022 prüft, wird vom Ausschuss begrüßt.

Gleichzeitig wird dem Petenten geraten, eng mit der Ausländerbehörde zusammenzuarbeiten und seiner Passpflicht nach § 3 AufenthG nachzukommen. Weiterhin empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, sich um die Aufnahme einer Beschäftigung zu bemühen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen. Das MKJFGFI wird jedoch gebeten, über den Fortgang in dieser Angelegenheit zu berichten.

#### **17-P-2021-26836-00**

##### Ausländerrecht

Die Petentinnen begehren ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Petentinnen sind nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts liegen zurzeit nicht vor, bzw. müssen von einzelnen Petentinnen noch nachgewiesen werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde weiterhin sehr bemüht ist, den Petentinnen eine konkrete Bleibeperspektive aufzuzeigen.

Gegenwärtig sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2021-26978-00**Recht der Tarifbeschäftigten  
Hochschulen  
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist studierter Chemiker. An der Hochschule Rhein-Sieg absolvierte er zunächst den Bachelor und anschließend ein bilinguales Master-Studium in analytischer Chemie. Im April 2018 begann er eine auf ein Jahr befristete Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Sicherheitsforschung. Dieser Arbeitsvertrag wurde in den Folgejahren jeweils um ein Jahr verlängert, zuletzt bis zum 30.03.2023. Im selben Jahr begann er eine Promotion am Institut seines Vorgesetzten, der zugleich sein Doktorvater ist. Durch seine besonderen Leistungen erhielt der Petent 2019 ein Stipendium des Fachbereichs, das in der Folgezeit verlängert wurde.

In seiner Petition beklagt er eine unzumutbare Einschränkung seiner Wissenschaftsfreiheit sowie ungerechte Behandlung durch Beschäftigte der Hochschule. Unter anderem geht es um seine räumliche Unterbringung im Hochschulgebäude, den Entzug von Arbeitsmitteln, Mobbing unter Kolleginnen und Kollegen sowie Bossing durch seine Vorgesetzten.

Zwischen dem Petenten und einer Kollegin, die ebenfalls Doktorandin ist und denselben Erst- und Zweitbetreuer hat, entstand in der Vergangenheit ein enges, über eine normale Freundschaft hinausgehendes Verhältnis. Die Beziehung wurde vom Kläger im Dezember 2020 beendet. In Folge dieser Beziehung wurde der Petent von der Hochschule im März 2021 abgemahnt, da er seiner ehemaligen Partnerin gedroht haben soll, ihr die Promotion „kaputt zu machen“, falls er – aufgrund der Vorwürfe, die seine ehemalige Partnerin ihm gegenüber erhob – die Promotion nicht zu Ende bringen könne. Diese Abmahnung wurde vom Arbeitsgericht im November 2021 als rechtswidrig bewertet und die beklagte Hochschule verurteilt, die Abmahnung aus der Personalakte zu entfernen. Im selben Monat wurde das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos, hilfsweise ordentlich von der Hochschule gekündigt. Im Dezember wurde diese Kündigung zurückgenommen.

Im Rahmen eines klärenden Gesprächs im Januar 2022 zwischen dem Petenten, seinem Doktorvater, der Dekanin und der Prozessbe-

vollmächtigten des Petenten und der Hochschule hat sich letztere dazu bereit erklärt, zwei Mediationsverfahren durchzuführen und zu finanzieren. Ein Mediationsverfahren sollte zwischen dem Petenten und seiner ehemaligen Partnerin stattfinden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der Hochschule verwiesen, die der Petent in Kopie erhält.

Im Laufe der Jahre 2021 bis 2022 wurden vom Kläger insgesamt sieben Klagen vor dem Arbeitsgericht anhängig gemacht, unter anderem wegen Umsetzung/Versetzung und Auskunftsansprüchen aus § 15 DSGVO. Wegen Sachzusammenhängen hat das Arbeitsgericht die überwiegende Anzahl der Klagen auf einen Kammertermin im September 2022 zusammengelegt, um diese gemeinsam zu verhandeln. Der Petent hat weiterhin eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Mitarbeiterin der Hochschule sowie die Geltendmachung von Schadensersatz und Entschädigung wegen Diskriminierung, Mobbing, Verletzung des Persönlichkeitsrechts und AGG-Beschwerde bei der Hochschule nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes eingereicht. Zudem wurde ein Ombudsverfahren gegen seinen ehemaligen Doktorvater eingeleitet.

Der vorliegende Sachverhalt betrifft Ereignisse, die letzten Endes auf einen privaten Konflikt zwischen dem Petenten und einer Mitarbeiterin des Lehrstuhls zurückgehen und sich auf das berufliche Umfeld übertragen haben. Die Hochschule hat versucht, diese Konflikte im Rahmen mehrerer Gespräche und organisatorischer Maßnahmen (Zuweisung eines anderen Büros im Gebädetrakt etc.) zu lösen. Um den Betriebsfrieden wiederherzustellen hat sich die Hochschule bereiterklärt, zwei Mediationen durchzuführen und auch zu finanzieren. Beide Mediationen konnten letztendlich nicht durchgeführt werden. Ende April 2022 wurde zudem ein Privatklageverfahren eingeleitet, in dem ebenfalls eine Mediation durchgeführt werden soll.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass der Sachverhalt einer umfassenden Aufarbeitung bedarf. Er sieht daher keine Möglichkeit, den zahlreichen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren vorzugreifen und der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MKW) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Landesregierung (MKW) wird gebeten, über den Ausgang der Verfahren zu berichten.

**17-P-2021-26999-01**Hundesteuer

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Stadt H. im Hinblick auf die in § 3 Hundesteuersatzung gewährten Ermäßigungen keine entsprechenden Nachweise vorlagen. Da diese zwischenzeitlich nachgereicht wurden, konnte ein ermäßigter Steuersatz gewährt werden.

Da kein Fehlverhalten der Stadt H. festzustellen ist, besteht auch kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2021-27097-00**Baugenehmigungen

Die Petition richtet sich gegen eine für das Nachbargebäude der Petenten erteilte Baugenehmigung. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) aufsichtliche Maßnahmen ergriffen hat und sich über den Fortgang der Angelegenheit fortlaufend berichten lassen wird.

Er sieht keine Veranlassung, dem MHKBD darüberhinausgehende aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-08633-03**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er spricht der Petentin zunächst sein Beileid zum Tod ihrer Mutter aus.

Die Petentin begehrt die Wiederaufnahme der bei den Staatsanwaltschaften Duisburg (611 Js 12/19) und Düsseldorf (10 Js 147/19) im Zusammenhang mit dem Tod ihrer Mutter am 24. Dezember 2018 geführten, aus ihrer Sicht zu Unrecht eingestellten Ermittlungsverfahren gegen den Hausarzt bzw. den diese im Krankenhaus in Düsseldorf behandelnden Chefarzt und das dortige Pflegepersonal.

Er hat von dem Inhalt und Gang der in diesem Zusammenhang bei der Staatsanwaltschaft Duisburg und der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführten Ermittlungsverfahren sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Verfahren eingestellt worden und die hiergegen gerichteten Beschwerden der Petentin ohne Erfolg geblieben sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

**17-P-2022-14729-02**Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe geprüft und sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gehwegverbreiterungen und der Neubau eines Einkaufsmarktes an der G. Straße voneinander unabhängige Baumaßnahmen sind. Es besteht nach Angaben der Stadt Ü. auch keinerlei Abhängigkeit in der Hinsicht, dass die Gehwegverbreiterungen eventuell nicht umgesetzt würden, falls es zu keiner Realisierung der Einkaufsmarktansiedlung käme.

Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass gemäß des Gutachtens der Erschließungsmaßnahme auch ohne die Ansiedlung des Einkaufsmarktes die Notwendigkeit zur Einrichtung des Linksabbiegestreifens besteht. Daher sollen beide Maßnahmen aufeinander abgestimmt umgesetzt werden. Die Aufnahme der Planung erfolgt nach Angaben der Stadt im Jahr 2022. Aus haushalterischen Gründen sei der Bau allerdings erst im Jahr 2023 möglich.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-17591-01**Immissionsschutz; Umweltschutz  
Ordnungswidrigkeiten  
Bauordnung

Zwischenzeitlich hat ein Gespräch zwischen der Zentralen Ansprechpartnerin für Veranstaltungen der Stadt Witten und der Petentin stattgefunden. Bei diesem sind Maßnahmen vereinbart worden, die Beeinträchtigungen für die Petentin so gering wie möglich zu halten.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass seitens der Stadt Witten die mit der Petentin abgesprochenen Maßgaben bisher eingehalten worden sind.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei den Veranstaltungen des Kulturforums Witten alle Vorgaben hinsichtlich des Lärmschutzes durch den Veranstalter eingehalten worden sind.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Bezirksregierung Arnsberg der Stadt Witten empfehlen wird, nach jeder Kirmes eine „Manöverkritik“ vorzunehmen, an der auch die Petentin als Anliegerin teilnehmen sollte.

#### **17-P-2022-20588-02** Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Danach ist von der Stadt Meerbusch zwischenzeitlich eine Ordnungsverfügung erlassen und der Hund an eine dritte Person abgegeben worden. Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen.

#### **17-P-2022-23918-01** Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seinen Beschluss vom 08.03.2022 zu ändern. Auch hinsichtlich des weiteren Vorgehens sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Petitionsrecht aus Art. 17 Grundgesetz i.V.m. Art. 4 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ein Recht auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Mitteilung des Ergebnisses des Petitionsverfahrens umfasst, nicht jedoch auf Begründung der Ergebnisse oder weitere Auskünfte. Diese Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Der Petitionsausschuss des Landtags tagt nichtöffentlich. Auskünfte über das Verfahren der Entscheidungsfindung werden nicht erteilt. Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, werden weitere Schreiben in die-

ser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen künftig nicht mehr beantwortet.

#### **17-P-2022-24315-02** Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass der Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das MAGS die Beschwerdepunkte im Rahmen der Fachaufsicht umfassend geprüft und keinen Anlass zur Ergreifung von Maßnahmen der Fachaufsicht hat.

Er hat sich darüber hinaus darüber informiert, dass die Klinik am therapeutisch begründeten Rotationskonzept festhält, dessen Rechtmäßigkeit mit Beschluss des Landgerichts Köln vom 13.06.2022 bestätigt wurde.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der zufällig diagnostizierte, gutartige Tumor in der Speiseröhre und eine leichte Magenschleimhautentzündung nicht ursächlich für die vom Petenten beklagten Schluckbeschwerden sind.

Anhaltspunkte für eine Erpressung des Petenten durch den Oberarzt, Herrn Dr. P., bestehen nicht. Die Behauptung des Petenten werden als Ausdruck seiner mangelnden Akzeptanz des Rotationsverfahrens bewertet.

Der Petitionsausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der Petent während seines Aufenthaltes in der Klinik sämtliche Behandlungsangebote abgelehnt hat.

Ein Fehlverhalten der Klinik wurde nicht festgestellt.

#### **17-P-2022-24469-01** Hilfe für behinderte Menschen

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die durch den Rhein-Kreis-Neuss erfolgte Auswertung der ärztlichen Befundberichte sowie des Pflegegutachtens nicht zu beanstanden. Die Angelegenheit ist derzeit Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens. Um einen Grad der Behinderung festzustellen, ist auf die tatsächliche Leistungseinschränkung der jeweiligen Gesundheitsbeeinträchtigung abzustellen. Hierbei ist zu prüfen, in wel-



chem Ausmaß tatsächliche Beeinträchtigungen in den Lebensbereichen vorliegen. Hierfür sind die Vorgaben der Versorgungsmedizin-Verordnung heranzuziehen.

Eine Diagnose ist nicht ausreichend, um das Ausmaß und die Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung zu erfassen. Pflegegutachten werden wie ärztliche Befundberichte bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt. Hierbei können bestehende Einschränkungen im Alltag abgeleitet werden und im Rahmen der Gesamtschau aller vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen einbezogen werden.

Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

#### **17-P-2022-25382-01** Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verweist in der Rundfunkbeitragsangelegenheit zunächst auf seinen Beschluss vom 29.03.2022. Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petentin weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zu Ihrer weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien vom 29.07.2022.

#### **17-P-2022-26662-01** Luftverkehr Baugenehmigungen Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss sieht nach erneuter Prüfung des Sachverhalts keinen Anlass der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Bei der Wiese, die als Helikopterlandestelle genutzt wird, handelt es sich weder in bauplanungs- noch in bauordnungsrechtlicher Hinsicht um eine bauliche Anlage. Daher besteht keine Möglichkeit, gegen diese Nutzung bauaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt V. wird ordnungsbehördlich sicherstellen, dass die Wiese bzw. Ausgleichsfläche ungeachtet etwaiger Helikopterflüge nicht öfter als zweimal im Jahr gemäht werden wird. Insoweit wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprochen.

Das schützenswerte öffentliche Interesse am ordnungsgemäß durchgeführten Luftverkehr ist durch die Helikopterflüge nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt. Die Lärmbelastung durch die Starts und Landungen ist für den Petenten als geringfügig zu bewerten. Die Störung ist schon deshalb äußerst gering, weil sie im Monatsdurchschnitt vier Flugbewegungen nicht übersteigt. Dadurch ist auch das Maß, in dem die Nutzung des Grundstücks bzw. Hauses tatsächlich beeinträchtigt ist, äußerst gering.

Seit dem Jahr 2010 ist die Erteilung und die gegenseitige Anerkennung von Allgemeinerlaubnissen gemäß § 25 LuftVG bundesweit - mit Ausnahme von Berlin, Bremen und Hamburg - in den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung von Allgemeinerlaubnissen für den Einsatz von Hubschraubern“ geregelt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des MUNV.

#### **17-P-2022-27022-01** Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der weiteren Eingabe der Petentin zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und das Vorbringen geprüft.

Er weist zunächst darauf hin, dass privatrechtliche Vorgaben für die tatsächliche Durchführung eines Bauvorhabens nicht zu dem Prüfungsumfang eines Baugenehmigungsverfahrens gehören. Die Baugenehmigung bestätigt lediglich die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften des öffentlichen Baurechts und erteilt dahingehend eine Baufreigabe. Sie enthält keinen Regelungsinhalt hinsichtlich des Privatrechts und somit auch keine Legitimation für den Eingriff in das Eigentum Dritter. Die Frage eines etwaigen Anspruchs auf Schadenersatz oder Reinigung des Eigentums ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Soweit die Petentin durch die Baumaßnahme des Nachbarn Schäden an ihrem Eigentum feststellen sollte, steht es ihr frei, diesen Missstand auf dem zivilrechtlichen Wege klären zu lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass der Bauaufsichtsbehörde eine Fachunternehmerbescheinigung vorliegt, in der erklärt wird, dass die verarbeiteten Materialien, Baustoffe und Produkte bauaufsichtlich zugelassen sind und dass der Auftrag nach den geltenden Vorschriften, Normen und Verordnungen durchgeführt wurde. Die Bauaufsichtsbehörde sieht keine Veranlassung, an diesen Aussagen zu zweifeln. Soweit die Petentin befürchtet, dass Brandgefahren wegen unzulässigerweise verwendeter brennbarer Baustoffe bestehen, müsste dies genauer belegt werden. Eine von der Bauaufsichtsbehörde veranlasste Überprüfung der verwendeten Baustoffe wäre nur mit einem erhöhten Aufwand (Öffnung der Wand) möglich.

Im Übrigen besteht kein Anlass zu der Annahme, dass bei dem in Rede stehenden Bauvorhaben bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Der Petitionsausschuss sieht weiterhin keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-27153-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten selbst einen Termin zur Abholung der beauftragten Meldebestätigung versäumt haben, die Anmeldung des Petenten jedoch mittlerweile erfolgt ist. Weiterhin stellt er fest, dass dem Petenten die Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 S. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU ausgehändigt wurde.

Das Petitionsanliegen dürfte sich vor diesem Hintergrund bereits erledigt haben.

Da im vorliegenden Fall nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde, ist auch ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht vonnöten.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-27166-00**

##### Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) unterrichten lassen.

Der Ausschuss begrüßt, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) der Petentin mit Bescheid vom 14.03.2022 die für den Schulbesuch erforderlichen Leistungen (Übernahme der Fahrtkosten für die Beförderung zur Schule; Kosten für eine Assistenzkraft) in Form eines Persönlichen Budgets bewilligt hat.

Laut Auskunft des LWL funktioniert die Beförderung der Petentin zur Schule und wieder zurück problemlos.

Dem Petitionsbegehren konnte damit zwischenzeitlich entsprochen werden.

Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen, besteht demnach nicht.

Der Ausschuss wünscht der Petentin für Ihre Zukunft alles Gute.

Die Petentin hat jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **17-P-2022-27168-00**

##### Abschiebehaft

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Es wird gerne zur Kenntnis genommen, dass die Petentin nach derzeitiger Aktenlage und Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde im Falle der Straffreiheit zu den Begünstigten des seitens der Bundesregierung geplanten „Chancen-Aufenthaltsrechts“ gehören wird und zunächst auf die Möglichkeit der Rückpriorisierung zurückgegriffen wird. Der Petentin wird geraten, ihre berufliche, sprachliche und allgemeingesellschaftliche Integration weiter voranzutreiben und im engen, vertrauensvollen Austausch mit der Ausländerbehörde zu bleiben.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) weite-

re Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Landesregierung wird gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

**17-P-2022-27179-00**  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Für die erbetene Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Grundstück der Petenten sollten sich diese grundsätzlich an die zuständige Stadt Bönen wenden.

Nach der Unterrichtung durch die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – MUNV) erscheint die Dimensionierung des in Rede stehenden Dükers ausreichend.

Um zukünftig eine Verlegung des Rechens am Einlauf des Dükers zu minimieren, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MUNV), die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna den Lippeverband zu bitten, eine konstruktive Lösung, zum Beispiel einen dreidimensionalen Einlaufkäfig, zu finden und einzubauen, um auf diese Weise die aktuelle Situation zu verbessern.

Sollte nach einem Hochwasserereignis Geschwemmel auf dem Grundstück der Petenten zurückbleiben, sind sie als Eigentümer grundsätzlich für dessen Entsorgung verantwortlich.

**17-P-2022-27217-00**  
Ausländerrecht

Der Petent begehrt ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Soweit der Petent in seinem Petitionsschreiben ausführlich über seine politische Betätigung im Herkunftsland sowie in Deutschland berichtet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass für die Entscheidung über Asylanträge nach § 5 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist. Die Ausländerbehörde ist an die asylrechtlichen Entscheidungen ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden (§§ 6, 42 AsylG). Entscheidungen des BAMF können

vom Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen nicht überprüft werden.

Zudem gewährleistet Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit. Dem Petitionsausschuss ist es daher auch nicht möglich gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegen derzeit nicht vor.

Der Petitionsausschuss nimmt insoweit zur Kenntnis, dass die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an die minderjährige Tochter des Petenten derzeit noch geprüft wird. Im Falle eines positiven Abschlusses dieser Prüfung und der Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis an die Tochter, wird der Petent gemäß § 60a Abs. 2b AufenthG bis zum Erreichen der Volljährigkeit seiner Tochter weiter geduldet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis würde nach § 25a Abs. 2 AufenthG in diesem Fall jedoch erst bei vollständiger Lebensunterhaltssicherung des Petenten durch Erwerbstätigkeit (§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) möglich.

Die Ehefrau des Petenten ist im Besitz einer Ausbildungsduldung. Hieraus lassen sich für den Petenten und seine Tochter weder Möglichkeiten des Familiennachzugs noch ein Anspruch auf die Erteilung von Duldungen aus Gründen des familiären Zusammenlebens herleiten.

Der Petent und seine Tochter werden jedoch bis zur abschließenden Prüfung der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG und den sich hieraus ggf. ergebenden aufenthaltsrechtlichen Folgen weiter geduldet.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, mit dem Petenten ein intensives Beratungsgespräch zu seiner aufenthaltsrechtlichen Situation unter Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Situation der weiteren Familienmitglieder zu führen. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration), ihm über den Fortgang des Verfahrens und das Ergebnis der aufenthaltsrechtlichen Prüfung zu berichten.

Zu weiteren Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass.

**17-P-2022-27228-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Risikoschwangerschaft der Petentin von der Überstellung der Familie im Rahmen des Dublin-Verfahrens abgesehen wurde. Das nun anhängige nationale Asylverfahren gilt es abzuwarten. Einflussmöglichkeiten des nordrhein-westfälischen Petitionsausschusses bestehen diesbezüglich nicht.

Den Petenten steht es frei, sich nach Abschluss des Asylverfahrens erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht im jetzigen Stadium leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**17-P-2022-27234-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin reiste zum Zwecke der Familienzusammenführung im November 2022 mit dem entsprechenden Visum in das Bundesgebiet ein. Die Ehe wurde jedoch in der Folge nicht geführt. Vorliegend kommen unter bestimmten Voraussetzungen daher gegebenenfalls Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung in Betracht. Dazu bedarf es jedoch der Vorlage aussagekräftiger Unterlagen bei der zuständigen Ausländerbehörde und der Wahrnehmung der entsprechenden Beratungs- und Gesprächstermine.

Der Petitionsausschuss kann vor diesem Hintergrund lediglich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde raten.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus jedoch aufgrund der derzeitigen Erkenntnislage leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Der Petentin steht es frei, sich bei entscheidungserheblichen Änderungen des

Sachverhaltes jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**17-P-2022-27290-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent ist iranischer Staatsangehöriger. Seine Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte nach eigenen Angaben im Juli 2018. Mit seiner Petition begehrt der Petent im Wesentlichen unter Hinweis auf sein Vorbringen aus dem Asylverfahren seinen weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Nach negativ rechtskräftig abgeschlossenem Asyl- und Klageverfahren ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Der Petitionsausschuss weist auf die unabdingbare Notwendigkeit der Mitwirkung bei der Passbeschaffung hin. Schließlich ist es von Gesetzes wegen her die ureigene Angelegenheit eines jeden Ausländers, seine Identität zu klären und sich bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung ernstlich um die Ausstellung eines Ausweispapiers zu bemühen. Auch die Abgabe einer vom Herkunftsstaat geforderten Freiwilligkeitserklärung ist, sofern der Herkunftsstaat diese für die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes verlangt, regelmäßig zumutbar, vgl. § 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz.

Wie im Erörterungstermin eingehend besprochen, wird dem Petenten neben intensiv weiter zu verfolgenden Passbeschaffungsbemühungen sowie deren Nachweis gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde geraten, dieser Arbeitsangebote vorzulegen. Die Ausländerbehörde wird sodann gebeten, die Erteilung einer Arbeitserlaubnis wohlwollend zu prüfen. Darüber hinaus wird auf die Notwendigkeit von weiterer sprachlicher und sozialer Integration hingewiesen.

Im Übrigen wird zu einem engen und vertrauensvollen Austausch mit der Ausländerbehörde geraten. Der Petitionsausschuss dankt der Ausländerbehörde für die wohlwollende und

entgegenkommende Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **17-P-2022-27300-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang des auf die Strafanzeige der Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Paderborn sowie davon Kenntnis genommen, dass das Ministerium der Justiz der Verfahrenserledigung gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) entgegentreten ist und die Generalstaatsanwältin in Hamm gebeten hat, für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen Sorge zu tragen.

Dem Anliegen der Petenten ist damit entsprochen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-27466-01**

##### Friedhofswesen

##### Ordnungswesen

##### Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verfahrensführung und der Entscheidung der Rechtspflegerin in dem Nachlassverfahren 34 VI 761/20 des Amtsgerichts Bonn - Nachlassgericht - verwehrt.

Im Hinblick auf das Nichtbestellen einer Nachlasspflegschaft entsprechend § 1960 Absatz 1, 2 BGB ist zu berücksichtigen, dass neben der Unklarheit über den endgültigen Erben ein Bedürfnis für die gerichtliche Fürsorge bestehen muss. Ein Fürsorgebedürfnis besteht, wenn ohne Eingreifen des Nachlassgerichts der Bestand des Nachlasses gefährdet wäre und deshalb aufgrund dringlicher Nachlassangelegenheiten ein konkreter Sicherheitsanlass begründet ist. Insbesondere die Beurteilung des Bestehens eines Bedürfnisses der gerichtlichen Fürsorge im Sinne des § 1960 BGB unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Nachlassgerichts und damit dem Kernbereich von § 9 des Rechtspflegergesetzes. Anhaltspunkte für ein willkürliches, von sachfremden Erwägungen getragenes Handeln sind nicht ersichtlich und ergeben sich auch nicht aus der Petition.

Das Amtsgericht Bonn - Nachlassgericht - hat aus Anlass der mit der Petition übersandten Unterlagen, durch die nachträglich bekannt geworden ist, dass möglicherweise offene Beerdigungskosten aus einem eventuell noch vorhandenen Nachlass beglichen werden können, die Prüfung wieder aufgenommen und strengt derzeit Ermittlungen an, ob und bei welcher Bank ein Konto des Verstorbenen vorhanden ist. Sollten die Ermittlungen ergeben, dass verwertbares Vermögen vorhanden ist, sollen die bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger kurzfristig hierüber informiert werden. Diese Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

#### **17-P-2022-27560-00**

##### Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) unterrichten lassen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Unterkunftskosten mit Bewilligungsbescheid vom 05.04.2022 rückwirkend ab Januar 2022 in tatsächlicher Höhe berücksichtigt wurden.

Das Anliegen des Petenten dürfte sich vor diesem Hintergrund bereits erledigt haben.

Der Ausschuss begrüßt die erfolgte Korrektur der ursprünglichen Entscheidung des Jobcenters und sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-27567-00**Ausländerrecht  
Strafvollzug

Der Petent bittet um das Absehen von einer Abschiebung in sein Heimatland. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. An die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Der Petitionsausschuss nimmt die während der Haftzeit erfolgte positive Entwicklung des Petenten sowie die erbrachten Leistungen und erworbenen Abschlüsse zur Kenntnis. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts erfüllt der Petent allerdings nicht. Insbesondere besteht aufgrund der Verurteilung ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse.

Das von der Ausländerbehörde beabsichtigte Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-27571-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petenten sind mongolische Staatsangehörige. Die Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte Ende 2013 gemeinsam mit den drei damals noch allesamt minderjährigen Kindern. Sie Staatsangehörigkeit wurde stets mit chinesisch angegeben. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens erfolgte im Oktober 2014 die Abschiebung der Familie nach Frankreich. Im Dezember 2014 erfolgte die unerlaubte Wiedereinreise in das Bundesgebiet. In der Folgezeit kam es zu mehrfachen Aus- und Wiedereinreisen. Passbeschaffungs- und Identitätsklärungsbemühungen wurden trotz mehrfacher Aufforderungen nicht nachgewiesen. Durch Heirat der ältesten, zwischenzeitlich volljährig gewordenen Tochter im Oktober 2021 in Dänemark offenbarte diese ihre mongolische

Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines entsprechenden Nationalpasses. Die Petenten wiederholten bei Vorsprachen weiterhin, chinesische Staatsangehörige zu sein. Erst im Februar 2022 legten die Petenten bei der zuständigen Ausländerbehörde mongolische Nationalpässe vor.

Im März 2022 erhielt die Ausländerbehörde die offizielle Mitteilung durch die Deutsche Botschaft in Prag, dass die Familie seit 2006 bzw. 2008 im Besitz von EU-Daueraufenthaltstiteln in Tschechien besitzt. Voraussetzung dafür ist unter anderem das Vorhandensein von Vermögen und regelmäßiger Einkünfte. Es wurde Strafanzeige gem. § 263 Strafgesetzbuch wegen des Verdachts auf unberechtigten Bezugs von Sozialleistungen gestellt. Gegen die Petenten wurde eine Ausweisungsverfügung erlassen.

Mit ihrer Petition begehren die Petenten den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Zunächst gilt es die Bescheidung des gestellten Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens abzuwarten. Die Petenten werden auf die grundsätzliche Möglichkeit der Wiedereinreise im Visumsverfahren unter den geltenden Bestimmungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und die damit einhergehende Möglichkeit der Gestaltung eines legalen, zukunfts-trächtigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik aufmerksam gemacht. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Beratungs- und Informationsangebote hingewiesen. In diesem Falle wird die Ausländerbehörde gebeten, die Aufhebung des Einreiseverbots wohlwollend zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer zwangsweise durchgesetzten Rückführungsmaßnahme (Abschiebung) mit weitreichenden Folgen in Form einer möglichen Wiedereinreisesperre und Kostentragungspflicht zu rechnen ist.

Aufgrund der besonderen Familienkonstellation und dem grundsätzlich zu würdigen ehrenamtlichen Engagement der Petenten sowie der Integration der Kinder wird die Ausländerbehörde gebeten, jedenfalls für das mittlere Kind bei Erreichen der Volljährigkeit eine zukunfts-trächtige, losgelöste Lösung für den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu finden. Hierbei gilt es auch die besondere Situation des jüngsten Kindes zu berücksichtigen und eine gesamtfamiliäre Betrachtung vorzunehmen.

Den Petenten wird darüber hinaus geraten, ihre berufliche und sprachliche Integration voranzutreiben.

Im Übrigen wird zu einer engen, vertrauensvollen und ehrlichen Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde geraten.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Landesregierung (MKJFGFI) wird gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

#### **17-P-2022-27572-00**

##### Bauordnung

##### Baugenehmigungen

Mit seiner Eingabe richtet sich der Petent gegen die von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt erlassene Ordnungsverfügung zur Beseitigung des in Rede stehenden Wohngebäudes.

Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des als Bebauungsplan übergeleiteten Durchführungsplans Nr. 117 und ist Teil einer Fläche, die der Durchführungsplan als Fläche für „Kleingärten“ festsetzt.

Der Petent erwarb nach eigener Aussage das Grundstück im Rahmen einer Zwangsversteigerung im Jahr 2017. Er hat an dem vorhandenen Wohngebäude umfangreiche Baumaßnahmen vorgenommen.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten eingehend geprüft und festgestellt, dass eine nachträgliche Genehmigung des Wohngebäudes nicht in Betracht kommt. Auch nach einem Rückbau auf den Bestand des Jahres 1995 bzw. 1996 ist eine solche nicht möglich.

Das von dem Petenten vorgetragene Interesse am Erhalt der baulichen Anlagen wird nicht verkannt. Anhaltspunkte, die für eine Duldung oder Ausnahmegenehmigung sprechen könnten, sind jedoch nicht erkennbar. Eine Duldung käme zudem einer Quasi-Genehmigung gleich. Darüber hinaus würde durch eine Duldung ggf. eine Vorbildwirkung für vergleichbare Konstellationen geschaffen.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt hat rechtmäßig das ordnungsbehördliche Verfahren zur Beseitigung der baulichen Anlagen durchgeführt. Sowohl das zuständige Verwaltungsgericht als auch das Obergericht haben diese Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde bestätigt.

Auch haben das Verwaltungsgericht und das Obergericht in den jeweiligen gerichtlichen Verfahren festgestellt, dass die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt, den Bauantrag zur nachträglichen Genehmigung des Wohngebäudes abzulehnen, rechtmäßig ist.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen von Richterinnen und Richtern zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund daher keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **17-P-2022-27989-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und den Hintergrund der Petition unterrichtet. Danach weicht die Darstellung der streitgegenständlichen Situation am 09.02.2022 durch den Wachtmeister erheblich von derjenigen des Petenten ab. Anlass, an der glaubhaften Schilderung des Beamten zu zweifeln, besteht nicht. Da die Kameras das Geschehen nicht aufgezeichnet haben, kommt die vom Petenten erbetene Datensicherung nicht in Betracht.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die Verfahrensführung bzw. die coronabedingte Verlegung des Verhandlungstermins im Zusammenhang mit den Rechtsstreiten 84 C 2995/20 und 77 C 400/21 vor dem Amtsgericht Neuss zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28030-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition informiert.

Dem Petitionsbegehren ist durch den zwischenzeitlich veröffentlichten Erlass des Minis-

teriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) vom 15.07.2022, Az.: 513-2022-0007083, entsprechen.

Den Ausländerbehörden wird damit bis zum Eintritt der neuen gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit eingeräumt, Rückführungsmaßnahmen von Duldungsinhaberinnen und Duldungsinhabern, die potentiell von den geplanten gesetzlichen Neuregelungen begünstigt werden, zurückzupriorisieren.

Der Ausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28063-00**  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält einen Auszug der Stellungnahme des FM vom 19.07.2022 zur Kenntnis.

**17-P-2022-28070-00**  
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**17-P-2022-28075-00**  
Straßenverkehr  
Straßenbau

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**17-P-2022-28111-00**  
Abschiebehäft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Hinsichtlich der Forderung zur Abschaffung der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige wird insbesondere im Hinblick auf § 62a Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz darauf hingewiesen, dass der Petitionsausschuss aufgrund seiner Stellung im Parlament nicht rechtssetzend tätig wird.

Im Hinblick auf die weiteren Forderungen des Petenten wird insbesondere auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Richtlinien für die Abschiebungshaft im Land Nordrhein-Westfalen sowie das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen des Petenten in die politische Willensbildung einfließen können, wird die Petition als Material an den Integrationsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen überwiesen.

**17-P-2022-28203-00**  
Ausländerrecht  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mangels Vorliegen einschlägiger Anspruchsvoraussetzungen der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit Bescheid vom 13.09.2021 den Antrag des Petenten auf Leistungen nach § 67 Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) ablehnte. Ein Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid erfolgte nicht.

Der Ausschuss begrüßt, dass der LWL die Petition jedoch zum Anlass genommen hat, nochmals Kontakt zu dem Petenten aufzunehmen und ihn dahingehend zu beraten, einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zu stellen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten daher, einen entsprechenden Antrag auf Eingliederungshilfe einzureichen und alle dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens wird dann über den Bedarf nach Leistungen der Eingliederungshilfe entschieden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI; Ministerium



für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS)  
Maßnahmen zu empfehlen.

Die Landesregierung (MKJFGFI; MAGS) wird jedoch gebeten, über das Ergebnis des Gesamtplanverfahrens zu berichten.

**17-P-2022-28204-00**

Krankenhäuser  
Gesundheitsfürsorge  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach der aufsichtsrechtlichen Überprüfung keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten bei kritisierten Mitarbeitenden des BG Klinikums Duisburg, des Helios Klinikums Duisburg sowie der ViaNobis Fachklinik Gangelt vorliegen.

Soweit die Petentin die Einholung eines ärztlichen Zeugnisses eines Arztes der ViaNobis Fachklinik in Gangelt durch das Amtsgericht Heinsberg beanstandet, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuanzern oder aufzuheben.

Soweit die Petentin beanstandet, dass sie vor ihrer Einweisung in die Psychiatrie nicht durch einen Richter angehört worden sei, beruht dieser Umstand auf der durch das Ordnungsamt vorgenommenen sofortigen Unterbringung nach § 14 PsychKG NW. Hiernach kann die örtliche Ordnungsbehörde die sofortige Unterbringung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung vornehmen. Nach Mitteilung der Unterbringung an das Amtsgericht Duisburg sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Hinzuziehung einer Verfahrenspflegerin (§ 317 FamFG) wurde die Petentin unmittelbar angehört und konnte zu allen für die Unterbringungsentscheidung relevanten Umständen angehört werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28216-00**

Gesundheitsfürsorge  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**17-P-2022-28221-00**

Bauordnung  
Baugenehmigungen  
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Nutzung des in Rede stehenden Grundstücks zur Holzlagerung und -verarbeitung im Außenbereich der Stadt N. ist formell und materiell rechtswidrig. Die Ordnungsverfügung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zum Rückbau der baulichen Anlagen ist daher nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der gelduldeten Holzmenge und der gesetzten Frist für den Rückbau ist die Bauaufsichtsbehörde den Eheleuten insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch an ihrem Wohngrundstück noch ein weiteres Brennholzlager existiert, äußerst großzügig entgegengekommen. Anhaltspunkte dafür, dass die Bauaufsichtsbehörde ihre Befugnisse bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Pflichten gem. § 58 Abs. 2 i.V.m. Abs. 7 BauO NRW 2018 überschritten hätte, sind nicht ersichtlich.

Soweit die Petentin eine Ungleichbehandlung geltend macht, ist dem entgegenzuhalten, dass derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, grundsätzlich das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen hat. Selbst wenn in der näheren oder weiteren Umgebung Verstöße gegen das Baurecht vorliegen sollten, kann die Petentin nicht verlangen, dass die Bauaufsichtsbehörde eine rechtswidrige Entscheidung zu ihren Gunsten trifft, denn nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung gibt es „keine Gleichheit im Unrecht“.

Der Petitionsausschuss nimmt im Übrigen zur Kenntnis, dass keine der vom Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als zuständige Behörde durchgeführten Pflanzenschutzmittelanwendungskontrollen, die aufgrund der Anzeige der Petentin erfolgt sind, Verstöße gegen pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen ergeben haben.

Der Petitionsausschuss sieht daher insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28222-00**  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Gemäß § 22 Abs. 1 Zweites Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nach § 22 Abs. 4 SGB II soll die Zusicherung zu den Kosten der neuen Unterkunft vor Abschluss eines Mietvertrags bei dem für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger eingeholt werden. Dieser ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Im konkreten Fall wurde die neue Unterkunft jedoch ohne vorherige Abstimmung mit dem Jobcenter angemietet. Die Petentin hat im Vorfeld weder ein konkretes Mietangebot vorgelegt, noch wurde die Zusicherung der Kostenübernahme vom Jobcenter eingeholt, so dass lediglich die Kosten der Unterkunft in der angemessenen Höhe übernommen werden konnten.

Nach § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten ebenfalls bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung zu den Wohnungsbeschaffungskosten muss vor Abschluss eines Mietvertrags eingeholt werden. Die Mietkaution kann nach § 22 Abs. 6 SGB II somit nur bei vorheriger Zusicherung durch das an dem neuen Wohnort zuständige Jobcenter übernommen werden. Der Antrag muss vor Abschluss des Mietvertrags gestellt werden. Da vor Abschluss des Mietvertrags bzw. vor dem Umzug von der Petentin keine Zusicherung der Übernahme der Kosten der Unterkunft eingeholt wurde, konnte keine Kostenübernahme (Darlehen in Höhe von 1300,00 Euro für die Übernahme der Mietkaution) durch das Jobcenter erfolgen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Aufrechnungen gemäß § 43 SGB II nach nochmals erfolgter vollumfänglicher Sachverhaltsprüfung nicht zu beanstanden sind.

Es besteht vor diesem Hintergrund kein Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen wurde die Petition hinsichtlich der von der Petentin gewünschten Umschulung zur Krankenschwester/Pflegeassistenz und zu den Beanstandungen bezüglich der Kosten des Umgangs-/Besuchsrechts an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen, da hier keine Landeszuständigkeit besteht.

**17-P-2022-28249-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Petentin im laufenden Asylfolgeverfahren befindet und für die Dauer dessen gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist.

Im Falle einer negativen Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge steht es der Petentin frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Ausgang des Asylfolgeverfahrens bleibt jedoch zunächst abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28251-00**  
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in der Zwischenzeit bereits dem Petenten mit E-Mail vom 31.03.2022 eine Antwort übersandt hat.

Darin wurde auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

hingewiesen, sofern der Petent weiterhin ärztliche Hilfe benötigt.

Insofern besteht kein Anlass für weitere Maßnahmen.

#### **17-P-2022-28266-00**

##### Wohnungswesen

Die Petentin begehrt, dass leerstehende Wohnimmobilien der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) in G. dem Mietwohnungsmarkt zugeführt werden. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Das Eigentumsrecht nach Artikel 14 Grundgesetz (GG) umfasst grundsätzlich auch das Leerstehenlassen von Wohngebäuden. Aus der Sozialbindung des Eigentums, die in Artikel 14 Abs. 2 GG normiert ist, kann sich eine Verpflichtung des Eigentümers ergeben, wenn die Verpflichtung des Eigentümers durch gesetzliche Regelung konkretisiert wurde.

Auf der Grundlage von § 12 Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG) kann die Gemeinde bei angespannten Wohnungsmärkten eine Satzung erlassen, die den Leerstand von Wohnraum unter einen Genehmigungsvorbehalt stellt. Dies trifft für die Stadt G. derzeit nicht zu.

Die BlmA ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und zentrale Immobiliendienstleisterin des Bundes. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat keine Möglichkeit, auf das Vermietungsverhalten der BlmA Einfluss zu nehmen.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Land Nordrhein-Westfalen im Kontext der Städtebauförderung im in Rede stehenden Ortsteil seit dem Programmjahr 2018 Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes fördert. Hierzu gehören der Bau eines Quartiersplatzes, eines Spielplatzes sowie Maßnahmen im Fassaden- und Hofprogramm. Mithilfe der Förderung soll ein attraktives Wohnumfeld geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28267-00**

##### Ausländerrecht Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt gerne zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wurde und die beabsichtigte Auslandsreise angetreten werden konnte. Dem Petitionsbegehren wurde mithin entsprochen.

#### **17-P-2022-28277-00**

##### Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft. Es liegt weder ein Fehlverhalten noch ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28282-00**

##### Bauordnung Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen den Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Nähe eines Modellflugplatzes. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausgang des gegen den Bauvorbescheid anhängigen Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

#### **17-P-2022-28294-00**

##### Gesundheitsfürsorge

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass eine Studie zu Nebenwirkungen von psychosomatischen und psychotherapeutischen Therapien erstellt wird.

Der Petitionsausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) zur Kenntnis.

Er überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### **17-P-2022-28402-00**

##### Immissionsschutz; Umweltschutz Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Danach ist zum Antrag des Abfallbetriebes des Kreises Viersen auf Errichtung und Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt worden. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden sowohl die baurechtlichen, verkehrsrechtlichen als auch die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen geprüft.

Das Vorhabengrundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 25.02.2011 rechtskräftigen Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ der Stadt Nettetal, der für das hier in Rede stehende Grundstück Industriegebiet GI 1 festsetzt. Das Vorhaben des Abfallbetriebes Kreis Viersen zur Errichtung und den Betrieb eines Wertstoff- und Logistikzentrums (WLZ) in geschlossenen Anlagen ist nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes allgemein zulässig.

Bei der Verkehrsuntersuchung wurde festgestellt, dass der zusätzliche Verkehr keinen wesentlichen Einfluss auf die Verkehrsqualität hat. Maßgeblich hierfür ist, dass die ermittelte Spitzenstunde der vorhabenbezogenen Fahrbewegungen außerhalb der Spitzenstunde des allgemeinen Verkehrs liegt.

Die Ermittlung der Verkehrszahlen an nur einem repräsentativen Tag ist methodisch korrekt und entspricht auch der gängigen Praxis.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sofern alle Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfüllt sind. Die wirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens und der CO<sub>2</sub>-Emissionsbeitrag des Anlieferverkehrs sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Es wurde festgestellt, welche Maßnahmen zur Minderung der von dem WLZ ausgehenden Emissionen geeignet und ausreichend sind, um schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verhindern und Vorsorge hiergegen zu treffen. Diese Maßnahmen wurden als Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die in der Petition vorgetragenen Bedenken gegenüber von der Anlage ausgehenden Staub- und Geruchsemissionen – bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen – werden nicht geteilt.

Laut der Prognose sind durch den Betrieb des WLZ keine Immissionen durch Geräusche zu erwarten, die zu erheblichen Belästigungen der Anwohnerinnen und Anwohner im Sinne des Gesetzgebers führen. Im Genehmigungsbescheid vom 26.08.2021 wurden von der Anlage einzuhaltende Immissionswerte für Geräusche festgelegt und der Abfallbetrieb Kreis Viersen zudem verpflichtet, nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche die festgelegten Immissionswerte nicht überschreiten (durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle).

Aus den Ausführungen der Bezirksregierung Düsseldorf ergibt sich aus Sicht der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – MUNV) kein Hinweis auf die Möglichkeit einer gesundheitlich relevant erhöhten Belastung der Umgebung mit Keimen aus Transport und Behandlung von Biomüll bzw. Kompost. Die erteilte Genehmigung ist daher aus Sicht des MUNV nicht zu beanstanden.

Nach Würdigung der Ausführungen der Landesregierung sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (MUNV; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28405-00**

##### Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für

Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei vom 29.07.2022.

#### **17-P-2022-28407-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren aufgrund der Rücknahme der Petition für erledigt.

#### **17-P-2022-28424-00**

##### Ausländerrecht

Der Petent begehrt ein Bleiberecht im Bundesgebiet. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Soweit der Petent zu seiner Konversion zum Christentum vorträgt, wird er darauf hingewiesen, dass die Prüfung und Entscheidung von Asylanträgen ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt. Entscheidungen des BAMF können im Petitionsverfahren des Landtags Nordrhein-Westfalen nicht überprüft werden. Auch ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der mit Art. 97 Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts an den Petenten derzeit ausscheidet, da dieser die entsprechenden Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Gleichermaßen scheidet auch die Erteilung einer Beschäftigungsduldung aus.

Die zuständige Ausländerbehörde sieht jedoch – unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs des Petenten im Bundesgebiet und unter Anerkennung seiner zwischenzeitlich erfolgten Passbemühungen sowie seiner Bemühungen, auch nach Vorlage des Passes weitere Dokumente zur Vervollständigung seiner Unterlagen beizubringen - Möglichkeiten zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Petenten. Sollte der Petent eine konkrete Beschäftigungszusage vorlegen können, würde sich die Ausländerbehörde bereit erklären, die Frage der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wohlwollend zu prüfen. Im Nachgang könnte auch die erneute Prüfung der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

nach § 25b Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz erfolgen.

Wie der Petent in seiner Petition ausführt, ist sein ehemaliger Arbeitgeber weiterhin zu einer Beschäftigung des Petenten bereit. Ihm wird daher anheimgestellt, sich mit entsprechenden Nachweisen bei der Ausländerbehörde vorzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28429-00**

##### Ausländerrecht

##### Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition informiert.

Der Petent begehrt die Einführung einer gesetzlichen Kindergrundsicherung für die ukrainischen Kinder im Großraum Düsseldorf.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt, welche Leistungen Asylbewerber bzw. Asylbewerberinnen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erhalten. Da der Bundesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz (GG) von seiner Gesetzgebungszuständigkeit mit Erlass des AsylbLG Gebrauch gemacht hat, liegt die Zuständigkeit beim Bund (vgl. Art. 72 Abs. 1 GG). Eine Gesetzgebungszuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht somit nicht. Vor diesem Hintergrund wird die Petition an den Deutschen Bundestag überwiesen.

Durch die gesetzlichen Neuregelungen im AsylbLG und in den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII werden ukrainische Geflüchtete unter bestimmten Voraussetzungen nun auch in den Anwendungsbereich der SGB II und XII einbezogen. So erhalten auch Kinder und Jugendliche Leistungen, die u.a. den Regelbedarf zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten beinhalten.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Ausführungen im nordrhein-westfälischen Koalitionsvertrag, den Aufbau einer Kindergrundsicherung zu unterstützen. Diesbezüglich wird die Petition an den zuständigen Fachausschuss überwiesen.

**17-P-2022-28434-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde (ABH) beabsichtigt, der Petentin eine Ausbildungsgeldung nach § 60c Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Der Ausschuss begrüßt das Vorgehen der ABH und wünscht der Petentin für Ihre Zukunft alles Gute.

Dem Begehren der Petentin wird damit entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen. Das MKJFGFI wird jedoch gebeten, über den weiteren Fortgang in der Angelegenheit zu berichten.

Die Petentin hat jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**17-P-2022-28486-00**Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Therapieziele in Zusammenarbeit mit dem Petenten festgelegt worden sind. Der Petent wurde aufgrund zunächst fehlender Motivation und Transparenz von der Station 08 auf die Station 12 zurückverlegt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es zu keinem neuen Ermittlungsverfahren kam. Aufgrund der Veränderung in der Therapiehaltung konnte der Petent in sozial- und legalprognostischer Hinsicht günstiger bewertet werden.

Dadurch ist die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe des Petenten zur Bewährung ausgesetzt worden. Der Petent konnte in der Zwischenzeit in eine eigenen Wohnung entlassen werden.

Die Petition ist erledigt.

**17-P-2022-28514-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten, die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte und Inhalt sowie Gang des u. a. gegen ihn von der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahrens 115 Js 389/20 unterrichtet.

Der Ausschuss hat sich darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Köln den Petenten, soweit er zu seiner Entlastung über Cloudlösungen u. ä. herunterzuladende Unterlagen angeboten habe, wegen hiergegen bestehender Sicherheitsbedenken um Einreichung in anderer Form gebeten habe, und seine aktenkundigen Verteidigungsargumente bei der staatsanwaltschaftlichen Prüfung im Rahmen der andauernden Ermittlungen berücksichtigt würden.

Der Ausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt in Köln die vorläufige Einstellung des Verfahrens 115 Js 174/22 der Staatsanwaltschaft Köln überprüft, einen Anlass zu Beanstandungen indes nicht gefunden haben.

Darüber hinaus hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Köln dem Petenten vorsorglich ihr Aktenzeichen zu seiner ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft Gera gegen Rechtsanwälte einer Kanzlei in Jena u. a. erstatteten Strafanzeige mitgeteilt hat.

Soweit er auch strafrechtliche Vorwürfe gegen die zuständigen Sachbearbeiter der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft Köln erhoben hat, hat der Petitionsausschuss sich darüber unterrichtet, dass die Staatsanwaltschaft Köln in eine entsprechende Prüfung eingetreten ist, nachdem der Petent diese Vorwürfe erstmals mit seiner Petition ohne Vorbehalt erhoben hat.

Schließlich hat sich der Petitionsausschuss darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Köln hinsichtlich der von dem Petenten gegen einen Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe zurzeit prüft, inwieweit diese ggf. bereits Gegenstand etwaiger, auf eine Strafanzeige des Petenten bei der Staatsanwaltschaft Gießen dort geführter Ermittlungen sind.

Der Petitionsausschuss hat schließlich zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen der mit der Petition vorgetragene Sachverhalte keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben haben.

Die staatsanwaltschaftliche und die polizeiliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28548-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI) unterrichten lassen.

Der Petent, libanesischer Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung einer Aufenthalts- bzw. Beschäftigungserlaubnis.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent seit dem 15.05.2018 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist. An die asylrechtliche Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde (ABH) gemäß §§ 6, 42 AsylG gebunden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch die Voraussetzungen für die Gewährung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat der Petent bislang keinen gültigen Nationalpass vorgelegt und kommt seinen Mitwirkungspflichten nicht nach. Weiterhin ist zu beachten, dass er in der Vergangenheit strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Aktuell ist der Petent im Besitz einer Duldung nach § 60b AufenthG. Insofern scheidet auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus.

Die zuletzt erteilte Ausbildungsduldung ist aufgrund des Nichtbestehens der Prüfung erloschen. Laut Auskunft der zuständigen ABH reagierte der Petent auf Nachfragen zum weiteren Vorgehen und zwecks Suche eines neuen Ausbildungsplatzes jedoch nicht, sodass die Ausbildungsduldung nicht verlängert wurde.

Das Vorgehen der ABH ist insofern nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss rät dem Petenten, zukünftig eng mit der ABH zusammenzuarbeiten, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen und einen gültigen Nationalpass dort vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28690-01**

##### Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 26.04.2022 zu ändern.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 05.08.2022.

#### **17-P-2022-28712-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) unterrichten lassen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bezirksregierung D. als Bewilligungsbehörde die Antragsberechtigung des Petenten in den Außerordentlichen Wirtschaftshilfen auch nach Bewilligung und Auszahlung pflichtgemäß zu prüfen hat und bei fehlender Antragsberechtigung den jeweiligen Bewilligungsbescheid aufheben darf.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit dem Anhörungsschreiben über die beabsichtigte Aufhebung auf Grundlage der fehlenden Antragsberechtigung informiert wurde. Gleichzeitig wurde ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, die der Petent jedoch nicht in Anspruch genommen hat. Die Bezirksregierung D. wird daher nun vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Informationen über die Aufhebung entscheiden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MWIKE) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 27.07.2022.

**17-P-2022-28713-00**  
Wasser und Abwasser  
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Petenten wird empfohlen, das Gesprächsangebot der Stadt K. anzunehmen. Im Gespräch sollten neben der Erläuterung zu den Hintergründen der Empfehlung für die Dichtheitsprüfung im Zusammenhang mit der Baumaßnahme auch die möglichen Konsequenzen und potentiellen Anordnungen erörtert werden, wenn keine Dichtheitsprüfung im Vorfeld der Sanierungsmaßnahmen durch den Petenten durchgeführt wird. Insbesondere sollte geklärt werden, inwiefern die bereits festgestellten nicht mehr genutzten Abzweigungen des Kanals zu den Grundstücken des Petenten in dessen Verantwortungsbereich fallen.

**17-P-2022-28802-00**  
Wasser und Abwasser  
Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Anhand des Sachverhaltes konnte dargelegt werden, dass bisher kein Antrag des Petenten auf Nutzung von Erdwärme auf seinem Grundstück bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorliegt und somit eine Einzelfallprüfung nicht durchgeführt werden konnte. Grundsätzlich stellt die zuständige Wasserbehörde eine fallspezifische Prüfung in Aussicht, sofern die rechtlichen und technischen Anforderungen an Erdwärmesonden in der Wasserschutzzone III B erfüllt werden.

Die geltenden Richtlinien werden aktuell überarbeitet.

Eine Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Vinnbrück und St. Hubert für die Nutzung von Erdwärme in Wasserschutzgebieten wird jedoch weder für erforderlich noch verhältnismäßig erachtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28820-00**  
Corona-/Covid-19-Pandemie  
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS; Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MKW) hat berichten lassen. Er sieht keinen Anlass, dem MAGS und MKW Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 08.07.2022.

**17-P-2022-28865-00**  
Bauleitplanung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**17-P-2022-28867-00**  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition informiert.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 19.07.2022 zur Kenntnis.

**17-P-2022-28874-00**  
Denkmalpflege  
Energienutzung

Der Petent begehrt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach seines Wohngebäudes in einem Denkmalbereich in K. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.



Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis zum Errichten einer Photovoltaikanlage vom Petenten bislang nicht beantragt wurde.

Nach dem Bericht der Landesregierung ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt K. sehr daran interessiert, zu ersten Planungen und Vorstellungen, wie eine denkmalverträgliche Photovoltaikanlage für das Gebäude des Petenten errichtet werden könnte, frühzeitig direkt kontaktiert zu werden, damit gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und dem Petenten eine gute und einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Untere Denkmalbehörde dem Petenten bereits ihre Beratung zur Entwicklung einer erlaubnisfähigen denkmalverträglichen Lösung angeboten hat und hofft, dass eine entsprechende Lösung gefunden werden kann.

Gegenwärtig besteht kein Anlass der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **17-P-2022-28883-00** Ausländerrecht

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **17-P-2022-28885-00** Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MUNV vom 20.07.2022.

#### **17-P-2022-28888-00** Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen, denn es liegt weder ein Fehlverhalten noch ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MUNV vom 28.07.2022 zur weiteren Information.

#### **17-P-2022-28892-00** Bauordnung

Der Petent wendet sich gegen einen illegalen Anbau auf dem Nachbargrundstück sowie die Untätigkeit der zuständigen Behörde.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD) berichten lassen.

Er nimmt zu Kenntnis, dass heute nicht mehr nachvollziehbar ist, warum das im Jahr 2011 eingeleitete ordnungsbehördliche Verfahren nicht fortgeführt wurde. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde hat nunmehr erklärt, das ordnungsbehördliche Verfahren zur Wiederherstellung baurechtmäßiger Zustände auf dem Nachbargrundstück wieder aufzugreifen. Dem Petitionsbegehren ist insoweit entsprochen.

Der Fortgang des Verfahrens und insbesondere sein Abschluss bleiben abzuwarten. Der Petitionsausschuss sieht gegenwärtig keine Veranlassung, dem MHKBD weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28896-00**Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent verfügt über ein abgeschlossenes Bachelorstudium „Bachelor of Science – Oecotrophologie“. Sein Masterstudium im Bereich Ernährungswissenschaften hat er im Zeitpunkt des Erörterungstermins ebenfalls abgeschlossen. Seit November 2011 befindet sich der Petent in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen an einem Berufskolleg. Mit seiner Petition begehrt er unter Hinweis auf seine familiäre Situation, seine Verdienstmöglichkeiten in der freien Wirtschaft sowie die Praxis der Vergabe von lediglich halbjährigen (Ketten-) Verträgen den Verzicht auf eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nach Abschluss seines Hochschulstudiums und mithin einen schnelleren Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern (OBAS).

Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 OBAS wird als Voraussetzung für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit oder einer mindestens zweijährigen Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums gefordert.

Der Petitionsausschuss nimmt die Intention des Ordnungsgebers zur Kenntnis nach welcher diese Formulierung sicherstellen soll, dass angehende Lehrkräfte nicht bewusst den Weg in den Beruf über einen nicht-lehramtsbezogenen Studiengang wählen sollen, um somit unter Umständen schneller und mit deutlich attraktiveren Bezügen im Vergleich zu Anwärterbezügen über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zu einer Lehramtsbefähigung zu gelangen sowie gerade solche Bewerberinnen und Bewerber angesprochen werden sollen, welche über eine gewisse Berufs- und/oder Lebenserfahrung verfügen, welche bereichernd auf Schule und Unterricht wirken.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass vor dem Hintergrund des Lehrermangels einzelfallbezogenen Ausnahmeentscheidungen getroffen wurden, nach denen die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung auch dann erteilt wurde und wird, sofern die Berufstätigkeit in den Zeitraum zwischen den

ersten und den folgenden Hochschulabschluss fällt, sofern sie nicht studienbegleitend erfolgt.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund derzeit leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Wie im Erörterungstermin besprochen, wird der Petent jedoch auf die grundsätzlich bestehende Möglichkeit der Einstellung in den Schuldienst in Verbindung mit einer sog. „Pädagogischen Einführung (PE)“ hingewiesen. Hinsichtlich der konkreten Voraussetzungen wird auf das Beratungs- und Informationsangebot der zuständigen Bezirksregierung verwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**17-P-2022-28898-00**Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Kritikpunkte der Petentin unterrichtet.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums des Innern zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

**17-P-2022-28915-00**Bauleitplanung

Der Petent beschwert sich über einen Bebauungsplan der Stadt D. Der Petitionsausschuss hat die dem Vorbringen zugrunde liegende Sach- und Rechtslage überprüft. Danach besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28917-00**Baugenehmigungen

Der Petent wendet sich gegen eine Baugenehmigung, die einem Unternehmen von der Stadt D. erteilt wurde. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales,

Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28922-00**

Landschaftspflege  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Situation am Waldsee in Moers ist für die betroffenen Nutzergruppen sowie Behörden nicht zufriedenstellend. Es besteht daher Handlungsbedarf.

Der RVR Ruhr Grün hat die Ordnungsbehörde Moers sowie den Fachdienst 60 (untere Naturschutzbehörde/untere Fischreibehörde) bereits um die Wahrnehmung eines gemeinsamen Ortstermins gebeten. Dieses Vorgehen zur Lösungsfindung wird unterstützt.

Dem Begehren des Petenten, zu prüfen inwieweit der Pächter der Allgemeinheit den Zugang zum Waldsee in Moers verwehren und so das Betreten der freien Landschaft einschränken darf, wird damit entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) Maßnahmen zu empfehlen, bittet das MUNV jedoch, ihn über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

**17-P-2022-28989-00**

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er hat Verständnis für die wirtschaftlichen Sorgen und Existenzängste des Petenten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf sämtliche Anträge des Petenten beträchtliche Summen ausgezahlt wurden, sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Sachlage allerdings keine Veranlassung, die Bearbeitungsdauer der gegenständlichen Anträge auf pandemiebedingte Wirtschaftshilfe zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie vom 20.07.2022.

**17-P-2022-28990-00**

Baugenehmigungen

Der Petent bemängelt das behördliche Vorgehen im Zusammenhang mit der Bebauung seines Grundstücks. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Unmut des Petenten über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens (mit mehrmaligen Nachforderungen von Unterlagen) sowie einer anfangs falsch erteilten Auskunft zur Genehmigungsfreiheit von Garagen ist angesichts der eigentlich einfachen Baumaßnahmen verständlich. Es ist allerdings auch festzustellen, dass die Nachforderung von Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren und die eingeleiteten ordnungsrechtlichen Maßnahmen den Vorgaben der Landesbauordnung sowie der Bauprüfverordnung entsprachen. Insofern ist das Vorgehen durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt D. nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich eine Baugenehmigung für zwei Abstellräume erteilt wurde. Da das bereits errichtete Gartenhaus größer als 75 Kubikmeter ist, ist es nicht verfahrensfrei nach § 62 Abs. 1 Nr. 1a Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sondern unterliegt der Genehmigungspflicht. Eine Genehmigung für das bereits errichtete Gartenhaus wurde von der Bauaufsicht, unter der Voraussetzung, dass qualifizierte Bauvorlagen eingereicht werden, bereits in Aussicht gestellt.

Im Ergebnis besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28991-00**

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent in Belgien wohnhaft ist. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt A. die Aufnahme in das Wählerverzeichnis rechtmäßig abgelehnt, da die Voraussetzung nach § 1 Ziffer 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) nicht erfüllt ist.

Auch wenn der Ausschuss grundsätzlich Verständnis für das Anliegen des Petenten hat, weist er ihn darauf hin, dass ein Wahlrecht für

Auslandsdeutsche im LWahlG nicht vorgesehen ist.

Der Ausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 29.07.2022.

#### **17-P-2022-28992-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 10.08.2022 zur weiteren Information.

#### **17-P-2022-28994-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren nach erfolgter Rücknahme der Petition für erledigt.

#### **17-P-2022-28996-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert und nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz erteilt wurde.

Dem Petitionsbegehren konnte damit entsprechen werden.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Er wünscht dem Petenten für seine Zukunft alles Gute.

#### **17-P-2022-28997-00**

##### Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Förderprogramm „progress.nrw – Emissionsarme Mobilität“ fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasst wird.

Ziel einer Förderung ist es, insbesondere dort Anreize zu schaffen, wo sonst keine Investitionen getätigt werden. Aufgrund der mittlerweile hohen Nachfrage nach Ladeinfrastruktur wird eine Förderung jedoch als nicht mehr notwendig angesehen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen zu empfehlen, besteht demnach nicht.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 14.07.2022.

#### **17-P-2022-29007-00**

##### Verfassungsrecht

##### Polizei

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition geprüft. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-29044-00**

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme kann der Petitionsausschuss keinen Verstoß gegen die erteilte straßenverkehrsrechtliche Anordnung feststellen.

Zum Zeitpunkt des durch die Stadt B. durchgeführten Ortstermins am 28.04.2022 war keine

wesentliche Beschränkung der Zufahrt zu erkennen. Der Verkehrszeichenplan der Stadt als Bestandteil der Anordnung fordert die Gewährleistung von Ein- und Ausfahrten sowie der Anlieferung von Gewerbetreibenden. Ein gegen diese Auflage gerichteter Verstoß ist während des Ortstermins nicht ersichtlich gewesen. Ebenso lag kein Erdaushub auf dem Privatgrundstück. Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die bauausführende Firma die betroffenen Anlieger im Sinne der städtischen Anordnung über die Baumaßnahme informierte.

Soweit sich die Petentin über eine aus ihrer Sicht unangemessene Art der Gesprächsführung einer Bediensteten der Stadt B. beschwert, kann dies als Rüge des dienstlichen Verhaltens und damit als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet werden. Über diese entscheidet der jeweilige Dienstvorgesetzte. Gemäß § 73 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW ist der Bürgermeister der Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Gemeinde.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bürgermeister der Stadt B. den Vorwurf der unhöflichen und respektlosen Art der Auskunftserteilung durch die städtische Mitarbeiterin zurückweist.

Da sich der tatsächliche Ablauf des beanstandeten Telefonats jedoch nicht mehr rekonstruieren lässt, ist eine abschließende Bewertung des Vorfalles nicht möglich.

Im Ergebnis besteht kein Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen und damit auch keine Möglichkeit, der Landesregierung (MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-29047-00**

##### Versorgung der Beamten

Die Petentin begehrt, von einer Kürzung ihrer Hinterbliebenenbezüge aufgrund des durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs nach dem Tod der geschiedenen Ehefrau ihres verstorbenen Ehemannes abzusehen.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund des durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs entspricht geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden. Eine Rechtsänderung wird nicht befürwortet.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 22.07.2022.

#### **17-P-2022-29052-00**

##### Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er hat Verständnis für die Lage des Petenten und bedauert die Missstände in seiner derzeitigen Wohnung sehr.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten dringend, folgende Schritte unverzüglich zu unternehmen:

Zunächst muss nach Ablauf der Gültigkeit des 2017 beantragten Allgemeinen Wohnberechtigungsscheins (WBS) vom Petenten ein erneuter WBS beantragt werden, um den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollte der Petent sich bei der Stadt auf die Liste der Wohnungssuchenden aufnehmen lassen, um Wohnungsangebote erhalten zu können.

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt, bezüglich der Mängel in der jetzigen Wohnung wie angekündigt eine Kontaktaufnahme der Wohnungsaufsicht zum Petenten zu veranlassen sowie den Kontakt zu den Begegnungs- und Beratungszentren der Wohlfahrtsverbände herzustellen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, bis zum 31.03.2023 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

#### **17-P-2022-29054-00**

##### Straßenverkehr Bauordnung

Der Petent ist als Eigentümer an einem Wohn- und Geschäftsbereich in V. beteiligt. Er begehrt, dass die Parklätze vor den Häusern mit Parkscheiben bewirtschaftet werden und gleichzeitig die Bewohner der Häuser von der Parkscheibenpflicht befreit sind. Der Petitionsausschuss hat sich über die dem Begehren zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Straßen-Verkehrsordnung ist die Einrichtung von Bewohnerparkvorrechten nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. So muss es unter anderem an privaten Stellflächen mangeln und ein erheblicher Parkdruck vorhanden sein.

Der Petitionsausschuss nimmt insoweit zur Kenntnis, dass nach dem Bericht der Stadt V. die Häuser der B. Straße 144 a – 144 f rückseitig gemäß Baugenehmigungen über ein eigenes Stellplatzangebot in Garagen verfügen oder ihre Stellplatznachweise auf privaten Freiflächen führen, so dass ein Mangel an privaten Stellflächen nicht besteht. Soweit eingetragene und genehmigte Stellplatzflächen im Laufe der Jahre aufgegeben wurden und damit entgegen der damaligen Baugenehmigung nicht mehr zur Verfügung stehen, darf dies bei der Stellplatzberechnung nicht eingerechnet werden.

Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sich bei Kontrollen der städtischen Ordnungsbehörden in der Örtlichkeit auch in den Abendstunden zeigte, dass stets Parkplätze frei waren und ein Parkdruck nicht besteht.

Eine Sonderregelung für Mitarbeiter der Geschäfte wäre in keinem Fall möglich.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-29064-00** **Corona-/Covid-19-Pandemie**

Der Petent beanstandet die Bearbeitungsdauer seiner Anträge auf Überbrückungshilfe. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sachlage, die vom Petenten gestellten Anträge sowie die Bearbeitungszeiträume unterrichtet.

Er sieht nach Prüfung der Eingabe keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie vom 20.07.2022.

#### **17-P-2022-29066-00** **Schulen**

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme (schriftlicher Verweis) wurde zwischenzeitlich stattgegeben. Dem Petitem ist insoweit vollumfänglich Rechnung getragen. Sofern eine Verhaltensänderung seitens des Schülers nicht erfolgt, ist künftig jedoch mit einer erneuten Anwendung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen zu rechnen.

Das MSB hat die Petition zum Anlass genommen, die Vorgehensweise der Bezirksregierung Arnberg hinsichtlich der erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde zu prüfen. Gründe für eine Beanstandung sind nicht erkennbar.

#### **17-P-2022-29067-00** **Arbeitsförderung**

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **17-P-2022-29069-00** **Jugendhilfe** **Rechtspflege**

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Flucht und Integration und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sowohl das Umgangsrechtsverfahren als auch das Sorgerechtsverfahren sind noch nicht abgeschlossen sind und insofern der Ausgang der Verfahren abzuwarten bleibt.

Unabhängig davon ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, Einfluss auf gerichtliche Verfahren zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein. Das Jugendamt der Stadt Essen hat sich in dem der Petition zugrundeliegenden hochstrittigen Elternkonflikt durch Gesprächs- und Unterstützungsangebote erfolglos bemüht, zum Wohle des Kindes zwischen der Petentin und dem Kindesvater zu vermitteln. Die Inobhutnahme und Unterbringung des Kindes war eine notwendige Maßnahme nach Scheitern des Schutzkonzepts.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss empfiehlt der Petentin und dem Kindesvater, sich im Interesse der gemeinsamen Tochter zukünftig kooperativ zu zeigen und Unterstützungsangebote anzunehmen.

#### **17-P-2022-29075-00**

##### Grundsicherung

##### Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der Angelegenheit stellt der Ausschuss fest, dass die Verfahrensweise und Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden sind.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass es sich bei den geforderten Nachweise um leistungsrelevante Unterlagen handelt, die der Träger der Sozialhilfe für die Übernahme der Kosten benötigt. Auch wenn die Fahrtkosten pauschal nach Entfernungskilometern abgerechnet werden, ist ein Nachweis zur Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs erforderlich.

Weiterhin werden Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII auf Antrag und für ein Jahr bewilligt. Auch wenn sich an der Einkommenssituation des Petenten nichts ändert, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Hinsicht der Kontaktaufnahme zur Kindesmutter räumt der Träger der Sozialhilfe ein Versäumnis ein. Der Ausschuss begrüßt, dass der Träger der Sozialhilfe die Datenschutzproblematik erkannt und mit der

Kommune bereits erörtert hat. So werden künftig lediglich dem Petenten selbst oder seiner bevollmächtigten Anwältin Auskünfte erteilt.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 21.07.2022.

#### **17-P-2022-29080-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Er stellt fest, dass sich das Begehren der Petentin erledigt hat, da das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an allen Schulen in Nordrhein-Westfalen seit dem 04.04.2022 nicht mehr verpflichtend ist.

Der Ausschuss nimmt im Übrigen zur Kenntnis, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird. Dies bedingt, dass die entsprechenden Regelungen - dem aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet – auch künftig überprüft und angepasst werden müssen.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) werden keine Maßnahmen empfohlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 26.07.022 zur weiteren Information.

#### **17-P-2022-29088-00**

##### Schulen

##### Genderfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Mit dem Begriff „Lehrkräftekonferenz“ ließe sich eine geschlechtsneutrale Alternative zu dem Begriff „Lehrerkonferenz“ finden, die § 4 des LGG Rechnung trägt. Der Begriff „Lehrkraft“ wird auch in dem o. g. Gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums, des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 24.03.1993,

in der Handreichung „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache“ des Justizministeriums NRW sowie in dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesjustizministeriums als Beispiel für eine geschlechtergerechte Formulierung aufgeführt. Eine sprachliche Überarbeitung des § 68 SchulG wäre nur im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens möglich.

Es wird empfohlen, bei einer der nächsten anstehenden Novellierungen des Schulgesetzes zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, den Begriff „Lehrerkonferenz“ durch den Begriff „Lehrkräftekonferenz“ zu ersetzen.

**17-P-2022-29099-00**  
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass die Petentin die Endabrechnung form- und fristgerecht eingereicht hat. Sie ist mithin nicht aus dem Grund einer fehlenden fristgerecht eingereichten Endabrechnung zur vollständigen Rückzahlung des ausgezahlten Vorschusses verpflichtet. Die Prüfung der Endabrechnung und die Schlussbescheidung durch die Bezirksregierung Düsseldorf stehen noch aus. Hierzu geht die Bezirksregierung Düsseldorf bei Bedarf auf die Petentin zu. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie - MWIKE) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 04.08.2022 zur weiteren Information.

Die Petentin wurde um Entschuldigung für die aufgetretenen Fehler und entstandenen Unannehmlichkeiten gebeten.

**17-P-2022-29103-00**  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegenden Vorwürfe des Petenten geprüft. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Er stellt fest, dass die Akkreditierungsmaßnahmen der Hochschule rechtmäßig verlaufen

sind. Hinsichtlich des „Notenbetrugs“ und der Manipulation von Klausurergebnissen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Petent keine Einsicht in die Rechtswidrigkeit seines Handelns und auch keine Bereitschaft, sein Verhalten zu ändern, zeigte. Hinweise auf einen willkürlichen und missbräuchlichen Einsatz von Disziplinarverfahren seitens der Hochschule haben sich nicht ergeben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass soweit die Hochschule 2006 und 2009 formal fehlerhafte Verfügungen gegen den Petenten erlassen hat, diese in 2008 und 2022 durch Gerichtsbeschluss aufgehoben wurden.

Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Petent während seiner Beschäftigung an der Hochschule durchgängig seine Besoldung erhalten hat. Insofern sind seine Vorwürfe der wirtschaftlichen Schädigung nicht nachvollziehbar.

Der Ausschuss nimmt zudem zur Kenntnis, dass der Petent gegen die Ablehnung seines Antrags auf Hinausschieben seines Ruhestands Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben hat. Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**17-P-2022-29106-00**  
Arbeitsförderung  
Rentenversicherung  
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert.

Zunächst weist der Ausschuss darauf hin, dass hinsichtlich des Vorgehens des Jobcenters L. Bundeszuständigkeit besteht. Diesbezüglich wurde die Petition bereits dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verfahren beim Rentenversicherungsträger bereits länger als ein halbes Jahr andauert. Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verzögern und somit einen Rechtsverstoß können allerdings nicht festgestellt werden. Vielmehr wer-



den derzeit noch Befundberichte von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten des Petenten abgewartet.

Die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe sind aus sozialhilfrechtlicher Sicht ebenfalls nicht zu beanstanden, da der Petent seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I nicht nachgekommen ist und notwendige Unterlagen fehlten.

Dass der Träger nun mit der Vorschusszahlung von seinem Ermessen aus § 42 SGB I Gebrauch gemacht hat, wird vom Ausschuss begrüßt. Dem Petenten wird empfohlen, alle notwendigen Unterlagen beim Träger der Sozialhilfe einzureichen. Nach Vorlage dieser findet eine abschließende Leistungsberechnung und -bescheidung mit einer Verrechnung der bis dahin geleisteten Vorschüsse statt.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-29110-00**

##### Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Zunächst weist der Ausschuss darauf hin, dass die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) aufgrund rechtlicher Vorgaben (§ 22a EStG i.V.m. § 93c AO) dazu verpflichtet ist, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) jährlich bis Ende Februar Mitteilungen über die im vergangenen Jahr erfolgten Rentenzahlungen zu übermitteln.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die RZVK hinsichtlich der Rentenbezugsmitteilung an die ZfA alle einkommensteuerrechtlichen und steuerverfahrensrechtlichen Vorschriften beachtet hat.

Die Übermittlung erfolgte unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordruckmusters. Darin ist auch eine Aufschlüsselung der Zahlungen von im Vorjahr bezogenen Renten sowie von Nachzahlungsbeträgen für mehrere vorangegangene Jahre vorgenommen worden. Der Vordruck enthielt auch Hinweise darauf, dass Nachzahlungen von Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG ggf. als außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG ermäßigt zu besteuern seien und eine Entscheidung darüber durch das Finanzamt getroffen werde.

Soweit die Petenten ungeachtet dessen befürchten, infolge der Mitteilung der RZVK und eines u.a. auch auf diesen Angaben basierenden Einkommensteuerbescheides des zuständigen Finanzamtes Wilhelmshaven, steuerliche Nachteile zu erleiden, ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit einer einkommensteuerrechtlichen Prüfung bei den zuständigen Finanzbehörden im Land Niedersachsen liegt. Eine etwaige Petition gegen dortige Entscheidungen wäre somit an den Niedersächsischen Landtag zu richten.

Da sich hinsichtlich der RZVK kein Handlungsbedarf ableiten lässt, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-29111-00**

##### Rentenversicherung

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme keinen Anlass, der Landesregierung (FM) Maßnahmen zu empfehlen. Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 25.07.2022 zur Kenntnis.

#### **17-P-2022-29113-00**

##### Post- und Fernmeldewesen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Dem Wunsch des Petenten kann leider nicht entsprochen werden.

Eine dezidierte Landeszuständigkeit ist nicht gegeben. Für das Telekommunikationsgesetz (TKG) federführend zuständiges Ressort ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr. § 123 Abs. 1 des TKG eröffnet dem Petenten die Möglichkeit, sich bei erneuten unerwünschten Werbeanrufen unverzüglich mit den von der Bundesnetzagentur benötigten Informationen an diese zu wenden.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

- MWIKE) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 09.08.2022.

#### **17-P-2022-29115-00**

##### Tierschutz Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Landesregierung kann weder selbst ein wirksames Verbot der Tätigkeit des Zurschaustellens von Tieren in Zirkusbetrieben erlassen, noch eine entsprechende Regelung schaffen, wonach kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe vermietet werden dürfen, die keine Tiere mitführen und zur Schau stellen.

Dem Begehren des Petenten kann insofern nicht entsprochen werden.

#### **17-P-2022-29116-00**

##### Rechtspflege Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert. Es besteht danach kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sowie Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 03.08.2022.

#### **17-P-2022-29122-00**

##### Beamtenrecht

Der Petent möchte mit seiner Petition eine Änderung des § 9 der Verordnung über die berufliche Entwicklung durch Qualifizierung innerhalb der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen (QualiVO LG2 allg Verw) erwirken. In ihm werden die inhaltlichen Anforderungen an ein für die Laufbahn 2.2 der allgemeinen Verwaltung geeignetes Masterstudium bestimmt. Der Petent hält eine Aufweichung der aus seiner Sicht sehr engen Vorgaben für zweckmäßig und zeitgemäß.

Der Petitionsausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung, Ministerium des Inneren (MI), zur Kenntnis.

Einer Änderung des § 9 QualiVO LG2 allg Verw wie vom Petenten gefordert, kann nicht aus den dort genannten Gründen nicht entsprochen werden.

Das MI wird gebeten, bei nächster Überarbeitung der Verordnung die Vorgaben auf ihre Notwendigkeit, Aktualität und Praktikabilität zu überprüfen.

#### **17-P-2022-29124-00**

##### Rechtspflege Recht der Tarifbeschäftigten Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Beschwerde hinsichtlich der Verfahrensdauer und im Hinblick auf das versehentliche Übergehen eines Antrags ist begründet, soweit eine Verzögerung infolge einer fehlerhaften Verfahrenseintragung erfolgt ist.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Aachen hat den Fehler bei der Behandlung der Beschäftigungs-Klage des Petenten zum Anlass für Beratungen darüber genommen, wie geschäftsverteilungsplanmäßig das Risiko solcher Zuständigkeitsprobleme zukünftig ausgeschlossen werden kann.

Das versehentliche Übergehen eines Antrags des Petenten wurde zum Anlass für ein Gespräch mit der betreffenden Richterin genommen.

Es ist dem Petitionsausschuss aufgrund der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Da der Petent den Rechtsweg eingeschlagen hat und anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus kein Anlass zur Empfehlung weiterer Maßnahmen gegenüber der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 08.08.2022 zur weiteren Information.

**17-P-2022-29125-00**Krankenversicherung  
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**17-P-2022-29126-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Antrag der Petenten auf Zurückstellung ihrer Tochter vom Schulbesuch ist in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.06.2022 entsprochen worden.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen.

**17-P-2022-29127-00**Katasterwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) unterrichten lassen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die aus den festgesetzten Koordinaten berechnete Fläche des Flurstücks 48 im Wesentlichen der im Liegenschaftskataster ausgewiesenen, amtlichen Fläche von 7500 m<sup>2</sup> entspricht. Diese haben die Katasterbehörde des Kreises S. und die untere Flurbereinigungsbehörde im Regierungsbezirk M. unabhängig voneinander kontrolliert. In beiden Fällen wurde die amtliche Fläche bestätigt.

Fehler der beteiligten Behörden bei der damaligen Bestimmung und der heutigen Kontrolle der Fläche sind nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (IM) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 26.07.2022.

**17-P-2022-29128-00**Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**17-P-2022-29130-00**Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der Petition unterrichtet.

Vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen (MF), die die Rechtslage erläutert und nicht zu beanstanden ist, sieht er jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Er kann dem Petenten nur empfehlen, sich erneut mit seinem Zahnarzt in Verbindung zu setzen und diesem unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme des MF dargelegten Ausführungen sich ggf. anwaltlich beraten zu lassen.

**17-P-2022-29133-00**Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Stadt Wuppertal wird darauf hingewiesen, dass es Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich möglich sein muss, auch Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen ohne zwingende Beifügung eines Beweisfotos zu erstatten. Deren Bearbeitung darf nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern - MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 01.08.2022 zur weiteren Information.

**17-P-2022-29135-00**Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent der Bezirksregierung A. am 27.06.2022 per E-Mail mitteilte, dass die Angelegenheit geklärt sei.

Vor diesem Hintergrund wird die Petition als erledigt angesehen.

**17-P-2022-29136-00**Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen. Nach abschließender und umfangreicher Prüfung weisen die Maßnahmen der behördlichen Beteiligten verkehrsrechtlich keine Fehler auf. Es verbleibt folglich auch kein Raum für fachaufsichtsrechtliches Einschreiten.

Die handelnde Behörde hat sich im Übrigen für die verwendete Wortwahl ihrer Mitarbeiterin ausdrücklich bei dem Petenten entschuldigt.

**17-P-2022-29142-00**Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**17-P-2022-29144-00**Arbeitsförderung  
Bildungs- und Teilhabepaket

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**17-P-2022-29150-00**Straßenbau

Der Petent berichtet über Risse und Veränderungen an seiner Immobilie, die seiner Meinung nach durch Straßenbaumaßnahmen entstanden sein könnten. Ein hierzu von der

Stadt in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten, das zu einem gegenteiligen Schluss kommt, erkennt er nicht an. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Zwischen den Beteiligten ist die Frage streitig, ob ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben werden muss und wer für die Kostentragung verantwortlich ist. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtlich zu klärende Frage, auf die keine Einflussnahme im Wege der Straßenaufsicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das von der Stadt durch die Haftpflichtversicherung in Auftrag gegebene Gutachten nicht als willkürlich einzuschätzen ist. Ob möglicherweise ein anderes Sachverständigengutachten zu einer anderen Einschätzung der Schadensursache käme, kann weder vom Petitionsausschuss noch von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) beurteilt werden.

Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Dem Petenten steht es frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

**17-P-2022-29157-00**Immissionsschutz: Umweltschutz  
Bauordnung

Die formelle und materielle Legalität der beanstandeten Halle ist gegeben und die Baugenehmigung rechtmäßig, da das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch zulässig ist. Auch wurde dem Rücksichtnahmegebot im Rahmen der Baugenehmigung ausreichend Rechnung getragen.

Eine abschließende Beurteilung der Geräuschsituation im Rahmen der Überwachung steht noch aus. Die Einhaltung der Geräuschimmissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) am Wohnhaus des Petenten wird überprüft. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr), ihn zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Prüfung und das Veranlasste zu unterrichten.

**17-P-2022-29160-00**Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Gegen das Verhalten der im Jugendamt der Stadt Lünen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen aus jugendhilferechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das Jugendamt der Stadt Lünen ist pflichtgemäß der erstatteten Kindeswohlgefährdungsmeldung nachgegangen und hat den Sachverhalt nach dem standardisierten Verfahren in Zusammenarbeit mit mehreren Fachkräften geprüft.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit war es letztlich möglich, gemeinsam mit der Kindesmutter an der Umsetzung eines Schutzkonzeptes zu arbeiten. Als die Kindesmutter jedoch wiederholt das Schutzkonzept missachtete, hat das Jugendamt das Familiengericht informiert. Dieses Vorgehen entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden. Im Rahmen des Gerichtstermins vor dem Familiengericht konnte das stationäre Schutzkonzept in ein ambulantes Schutzkonzept fortgeschrieben werden. Diese positive Entwicklung ist im Sinne des Petenten und der Kindesmutter, so dass die Befürchtung einer möglichen Inobhutnahme der beiden Kinder derzeit unbegründet ist. Die Anschuldigungen des Petenten gegenüber dem Jugendamt der Stadt Lünen lassen sich nicht bestätigen.

**17-P-2022-29164-00**Hilfe für behinderte Menschen

Die Entscheidung des Märkischen Kreises, dem Petenten keine Auskunft über eine mögliche Überprüfung des Schwerbehindertensstatus zu geben, ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Genereller Schutzgedanke des Schwerbehindertenausweises ist, dass der Schwerbehindertensstatus gegenüber zum Beispiel Arbeitgebern nachgewiesen werden kann, ohne die gesundheitlichen Gründe darzulegen. Grundsätzlich können Arbeitgeber den Schwerbehindertensstatus ihrer Beschäftigten nicht überprüfen lassen. Arbeitgeber sind an die amtlich

getroffene Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gebunden. Der Schwerbehindertenausweis dient dabei dem Nachweis der Feststellung.

Das von dem Petenten zitierte Gerichtsurteil setzt sich mit der Frage auseinander, ob ein unbefristet ausgestellter Schwerbehindertenausweis ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der zugrundeliegenden Entscheidung in der Zukunft hat. Dem Märkischen Kreis ist jederzeit möglich, den Schwerbehindertensstatus zu überprüfen. Es wird aber kein Recht eines Unternehmens begründet, den Schwerbehindertensstatus eines Mitarbeitenden überprüfen zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**17-P-2022-29165-00**Personalausweis

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Petenten mittlerweile der Personalausweis ausgestellt wurde.

Die Petition wird damit als erledigt angesehen.

Der Petent hat jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**17-P-2022-29168-00**Unterhaltssicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

Die Petition ist damit erledigt.

**17-P-2022-29170-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Wegen der Entscheidung der Bezirksregierung ist vor dem Verwaltungsgericht ein Klageverfahren anhängig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

#### **17-P-2022-29174-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Wunsch des Petenten, seinen in der Türkei erbrachten schulischen Abschluss im Rahmen einer Einzelfallentscheidung als Hochschulzugangsberechtigung anzuerkennen, kann aufgrund der Rechtslage nicht entsprochen werden. Die Ablehnung des Anerkennungsantrags durch die Zeugnisanerkennungsstelle Düsseldorf ist nicht zu beanstanden.

Dem Petenten wird empfohlen, sich über die Möglichkeiten der Erlangung einer Hochschulzugangsberechtigung, konkret durch eine Abiturprüfung für Externe zu informieren und einen Beratungstermin bei der für ihn zuständigen Bezirksregierung Köln zu vereinbaren.

Der Ausschuss verweist hierzu auf den nachstehenden Link:

[https://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html#land\\_gewaehlt](https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt)

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **17-P-2022-29175-00**

##### Friedhofswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

#### **17-P-2022-29179-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, prozessleitende Maßnahmen und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Soweit der Petent zur Durchsetzung seines Klagebegehrens eine weitere medizinische Beweiserhebung für entbehrlich hält, verkennt er dabei, dass die medizinische Sachverhaltsaufklärung nicht im Petitionsverfahren überprüft werden kann. Allein das Sozialgericht bestimmt, welche Beweismittel erforderlich sind und welche ärztlichen Unterlagen es bezieht. Ebenso ist die Beurteilung, wann ein Verfahren entscheidungsreif ist, dem Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit zuzuordnen und damit einer Einflussnahme durch Stellen außerhalb des gerichtlichen Instanzenzuges entzogen.

#### **17-P-2022-29182-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Das Anliegen des Petenten ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium der Finanzen (FM) vom 02.08.2022 zur weiteren Information.

Anlass, der Landesregierung (FM) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **17-P-2022-29184-00**

##### Beförderung von Personen Eisenbahnwesen

Mit seiner Petition bemängelt der Petent die Qualität im Schienenpersonennahverkehr (SPNV), insbesondere hinsichtlich der Zuverlässigkeit der S-Bahn-Linie S1. Der Petitions-

ausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Planung, Organisation und auch die Ausgestaltung des SPNV obliegen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) den kommunalen SPNV-Aufgabenträgern, d.h. dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR), dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) sowie dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Ein unmittelbarer Einfluss auf die Ausgestaltung des SPNV ist der Landesregierung damit verwehrt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung gleichwohl im engen Kontakt mit den Aufgabenträgern, sowohl in Qualitätsfragen, konzeptionellen Planungen (insbesondere Zielnetzplanungen) als auch - bei Bedarf - in Einzelfragen steht.

Der Petitionsausschuss hat sich im Weiteren über Maßnahmen zur Qualitätssicherung im SPNV unterrichtet. Darüber hinaus hat er sich insbesondere über die Qualität der S-Bahn-Linie S 1 informiert und nimmt die Gründe für Verspätungen dieser S-Bahn-Linie zur Kenntnis. Ferner hat sich der Petitionsausschuss über die Qualitätskontrolle der Leistungen der DB Regio AG informiert. Auch hat er sich über Maßnahmenpakete unterrichtet, die dem Zweck dienen, den Schienenverkehr redundant zu machen.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-29193-00**

Schulen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine

Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach den Ausführungen der Stadt G. und der Bezirksregierung vermag ich keinen Anhaltspunkt für (kommunal-)aufsichtliche Maßnahmen festzustellen. Die Schulleitung der in Rede stehenden Grundschule hat auf die von der Petentin bemängelten Vorgänge entsprechend reagiert, wodurch Kinder und Eltern sensibilisiert wurden und die Kinder während der Unterrichtszeiten nur noch zu zweit die außerhalb des Schulgebäudes liegenden Sanitäranlagen aufsuchen dürfen. Zudem sind diese Sanitäranlagen durch fünf (bzw. acht) Klassenräume einsehbar.

Die durch die Petentin angesprochenen baulichen Mängel sollen durch einen Anbau behoben werden, der aktuell in Planung ist. Diese unterfällt dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Stadt G. Die Situation wird sich also ändern, sobald der weitere Anbau fertig gestellt ist und die neuen WC-Anlagen im Innenbereich von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden können.

Es besteht kein Grund, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-29194-00**

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **17-P-2022-29201-00**

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **18-P-2022-00007-00**

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die deutsche Auslandsvertretung der Petentin das Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung am 20.07.2022 erteilt hat. Dem Petitionsbegehren konnte damit entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin hat jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **18-P-2022-00019-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme keinen Anlass, der Landesregierung (FM) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 22.07.2022 zur Kenntnis.

#### **18-P-2022-00023-01**

##### Rechtspflege Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist

nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei den unter den Geschäftszeichen 17-P-2022-28665-00 und 18-P-2022-00023-00 ergangenen Beschlüssen vom 26.04.2022 und 12.07.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2022-00028-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

#### **18-P-2022-00029-00**

##### Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **18-P-2022-00038-00**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM; Ministerium der Finanzen - FM) hat berichten lassen. Er sieht danach keine Veranlassung, der Landesregierung (IM; FM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 22.07.2022.

#### **18-P-2022-00042-00**

##### Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.



**18-P-2022-00046-00**Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Beschwerdepunkte im Rahmen der Fachaufsicht geprüft hat und keinen Anlass zur Ergreifung von Maßnahmen der Fachaufsicht sieht.

Die Medikamentenversuche an Heimkindern standen und stehen in keinem Zusammenhang mit dem Maßregelvollzug.

Die Impfquote bei den Mitarbeitenden hat am 01.06.2022 bei 99 % gelegen, die Klinik hält sich an die Vorgaben des RKI.

Hinsichtlich der geäußerten Forderungen des Petenten auf Schadensersatz wegen seines beschädigten Koffers wurde die Haftpflichtversicherung des LVR eingeschaltet.

Im Übrigen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Petent am 04.02.2022 wegen seiner Handverletzung fachärztlich untersucht, versorgt und beraten worden ist.

Entgegen der Darstellung des Petenten, die Klinik habe ihm den operativen Eingriff verweigert, - hat der Petent sich in dem Behandlungsgespräch jedoch wegen der empfohlenen Operation zunächst Bedenken erbeten. Die vom Petenten argumentierte Vorführung in Handschellen ist üblich und steht einem operativen notwendigem Eingriff nicht entgegen.

Dem Verlegungswunsch des Petenten in die LVR-Klinik Viersen konnte in der Zwischenzeit entsprochen werden.

Die weiteren Ausführungen des Petenten sind in ihrer Allgemeinheit nicht nachprüfbar.

**18-P-2022-00047-00**Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichten lassen. Er hat insbesondere davon Kenntnis genommen, dass es sich entgegen der Ausführungen des Petenten bei den durchgeführten Maßnahmen um allgemeine und anlassbezogene Verkehrskontrollen der Polizei Nordrhein-Westfalen im öffentlichen Straßenverkehr handelte.

Anhaltspunkte für ein sog. „racial profiling“ sind im Handeln der Polizei nicht zu erkennen.

Nach Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2022-00061-00**PolizeiRechtspflegeZivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Bei der Beschwerde des Petenten handelt es sich – soweit bislang ersichtlich – im Wesentlichen um eine zivil- bzw. mietrechtliche Auseinandersetzung, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann. Die Entscheidung ist insoweit allein den zuständigen Gerichten vorbehalten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann insoweit nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Auch Anhaltspunkte, die polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung zu beanstanden, sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2022-00062-00**Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert und weist die Petentin darauf hin, dass die Erklärungsabgabe auch in Papierform erfolgen kann. Die Vordrucke können beim Finanzamt angefordert werden.

Zur näheren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen (FM) vom 16.08.2022. Anlass, der Landesregierung (FM) Maßnahmen zu empfehlen, wird nach Prüfung dieser nicht gesehen.

**18-P-2022-00064-00**Beförderung von Personen  
Grundsicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00077-00**Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Plettenberg mehrfach in Kontakt mit den Petenten getreten ist. Bevor die Stadt die offenen Beiträge pfändete, sind den Petenten ordnungsgemäß entsprechende Bescheide zugestellt worden. Da den ursprünglichen Zahlungen nicht Folge geleistet wurde, durchliefen die Elternbeiträge das reguläre Mahn- und Vollstreckungsverfahren der Stadt.

Der Ausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass die Petenten bereits 2021 darauf aufmerksam gemacht wurden, dass die zugestellten Bescheide alle offenen Elternbeiträge umfassen. Zusätzlich stellte die Stadt den Petenten im Mai 2022 einen Kontoauszug zur Verfügung, der sämtliche Fälligkeiten bis zum 15.08.2021 umfasst. Die Stadt weist daraufhin, dass den Petenten alle Bescheide, Mahnungen, Vollstreckungen und Pfändungen ordnungsgemäß zugestellt wurden.

In Nordrhein-Westfalen entscheidet grundsätzlich das örtliche Jugendamt eigenverantwortlich darüber, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung erhoben werden. Sofern ein Jugendamt Elternbeiträge erhebt, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, sowie die Betreuungszeiten zu berücksichtigen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist hierfür allein die Satzung der jeweiligen Kommune maßgeblich.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Eine rechtliche Einzelfallberatung ist den rechtsberatenden Berufen vorbehalten.

**18-P-2022-00086-00**Corona-/Covid-19-Pandemie  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses zum Geschäftszeichen 17-P-2022-27263-00 sowie den zugrunde liegenden Sachverhalt verwiesen.

Sowohl das zuständige Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW haben die Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügungen festgestellt. Dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren folgend wurde sodann ein Zwangsgeld in Höhe von 2500 € je Elternteil festgesetzt. Das zuständige Verwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit der Festsetzungsbescheide festgestellt. Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW hat die Rechtmäßigkeit bestätigt. Die Zwangsgelder in Höhe von jeweils 2500 € wurden in der Folge durch die Petenten gezahlt. Das bereits angeordnete weitere Zwangsgeld in Höhe von jeweils 5.000 € wurde bislang nicht festgesetzt. Der Sohn der Petenten nimmt jedoch weiterhin nicht am Unterricht teil. Die Schulpflichtverletzung dauert mithin an.

Mit ihrer Eingabe begehren die Petenten, die gegen sie gerichteten weiteren Zwangsmittelanwendungen bis zum Abschluss eines noch nicht anhängigen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zu „pausieren“.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Insbesondere aufgrund der oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist ein Absehen von Verwaltungszwang derzeit nicht erkennbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsordnung grundsätzlich prozessuale Mittel zur Verfügung stellt, die eine Aussetzung der Vollziehung erreichen können.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2022-00092-00**Verbrauchssteuern

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2022-00099-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die durch den Petenten unterbreiteten allgemeinen Vorschläge zur Verbesserung des Strafvollzuges unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die gesetzliche Ausrichtung des Strafvollzuges durch eine Vielzahl an behandlungsorientierten, auf die individuellen Problemlagen von Gefangenen bezogenen Maßnahmen zur Resozialisierung umgesetzt wird.

Er hat sich darüber hinaus über die baulich-technischen, organisatorischen und sozialen Aspekte zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung informiert und zur Kenntnis genommen, dass die entsprechenden Konzeptionen stetig auf Erforderlichkeit geprüft und an aktuelle Gefährdungslagen angepasst werden, um die Sicherheit der Gefangenen und aller im Justizvollzug Tätigen zu gewährleisten.

Des Weiteren hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug, der Polizei und der Staatsanwaltschaft bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen geregelt ist.

Es besteht vor diesem Hintergrund kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2022-00105-00**Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**18-P-2022-00128-00**Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das bisherige Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte. Ein kommentarloses Übersenden behördlicher Unterlagen reicht insoweit nicht aus. Der Petent hat auch nach Aufforderung hierzu seine Bitte oder Beschwerde bislang nicht näher konkretisiert.

Soweit der Petent Verlauf und Ergebnis familiengerichtlicher Verfahren moniert, weist der Ausschuss darauf hin, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe daher als erledigt an.

**18-P-2022-00144-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00150-00**Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der Sachverhaltsdarstellung und dem bisherigen Verlauf der Ermittlungen Kenntnis genommen. Die Kreispolizeibehörde Düsseldorf wird Maßnahmen treffen, um zukünftig eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf, die bis zum 05.07.2022 mit den Ermittlungen noch nicht befasst war, auf die Strafanzeige des Sohnes des Petenten ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet hat. Sie hat die bisherigen Ermittlungsschritte geprüft und aufgrund einer nicht auszuschließenden Aufklärungserschweris bei der Polizei auf eine Sensibilisierung für die Notwendigkeit unverzüglicher Beweissicherungsmaßnahmen hingewirkt.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht darüber hinaus kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern (MI) und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 29.07.2022 zur weiteren Information.

**18-P-2022-00153-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) unterrichten lassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten bei der Bezirksregierung einen Antrag auf Änderung der Wohnsitzzuweisung gestellt haben. Die Bezirksregierung hat diesem Antrag zugestimmt und unter Aufhebung der Zuweisungsverfügung nach D. eine Zuweisung in die Stadt D. ausgesprochen.

Dem Petitionsbegehren wurde damit entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen. Er wünscht der Familie alles Gute.

Die Petenten haben jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**18-P-2022-00159-00**  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2022-00160-00**  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition informiert und sieht nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern - IM) Maßnahmen zu empfehlen. Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 04.08.2022.

**18-P-2022-00166-00**  
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**18-P-2022-00185-00**  
Corona-/Covid-19-Pandemie  
Schulen

Anlässlich der erneuten Eingabe des Petenten hat sich der Petitionsausschuss zum wiederholten Mal von der Landesregierung über das Anliegen berichten lassen.

Der Ausschuss erkennt, dass die Situation für den Petenten und insbesondere seinen Sohn mit Andauern der Pandemie unablässig schwierig ist. Er bedauert, dass auch nach intensiven Bemühungen seitens des Ausschusses und der im Rahmen der vorangegangenen Petition durchgeführten Erörterung keine für den Petenten zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte.

Wie seinerzeit zugesagt, hat die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) auf das Bestehen von Fördermöglichkeiten hingewiesen, aus deren Mitteln auch für den Sohn des Petenten hätte Hilfe finanziert werden können und sollen. Auch die Schule hat nach ihren Möglichkeiten versucht, den Petenten bei der Suche nach geeigneten Fördermaßnahmen zu unterstützen und drei Anlaufstellen ausfindig gemacht. Der Ausschuss nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass sämtliche Vorschläge nicht zum Erfolg führen konnten. Auch die Zusage der intensiven Unterstützung beim Wechsel in die Ausbildung in der Werkstatt konnte leider nicht weiterhelfen.

Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass dem Grundanliegen des Petenten, für seinen Sohn eine Schulzeitverlängerung zu erreichen, nicht zum Erfolg verholfen werden kann. Voraussetzung hierfür wäre die Feststellung der Schule, dass der Schüler das Ziel des Bildungsgangs Geistige Entwicklung noch nicht erreicht hat und er dem Ziel des Bildungsgangs an der Förderschule näher gebracht werden kann. Die Berufspraxisstufenkonferenz hat jedoch bereits im Januar 2021 den Beschluss gefasst, dass das Ziel des Bildungsganges erreicht ist. Das entsprechende Abschlusszeugnis stammt von Juli 2021. Diese Entscheidung ist, wie sich auch in der Erörterung seinerzeit gezeigt hat, weder schulfachlich noch schulrechtlich zu beanstanden.

Der Ausschuss appelliert an die Beteiligten, die Angebote zur Unterstützung des Sohnes aufrecht zu erhalten und die Familie bei dem irgendwann anstehenden Wechsel in die Werkstatt zu begleiten.

**18-P-2022-00186-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00202-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00228-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

**18-P-2022-00234-00**ArbeitsförderungDatenschutz

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00319-00**Kindergartenwesen

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sohn der Petentin den gewünschten Betreuungsplatz behalten kann.

Dem Begehren der Petentin konnte damit entsprochen werden.

Es besteht folglich kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2022-00322-00**BauleitplanungPolizei

Der Petitionsausschuss hat das weitere Vorgehen des Petenten geprüft. Er sieht weiterhin keine Veranlassung, im Sinne der Petition tätig zu werden. Auch sieht der Petitionsaus-

schuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 11.05.2021 und 26.04.2022 zu ändern.

Nachdem sich der Petitionsausschuss nun mehrfach mit der Angelegenheit befasst hat, sind weitere Schreiben hierzu zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2022-00403-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen

**18-P-2022-00418-00**Steuerberatende BerufeCorona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentin befindet sich in der Ausbildung zur Steuerfachangestellten. Einen Tag vor der mündlichen Prüfung wurde sie positiv auf das Corona-Virus getestet und legte der Steuerberaterkammer eine Kopie des Testergebnisses bei. In einem Antwortschreiben der Steuerberaterkammer wurde sie über die Auswirkungen der entschuldigten Nichtteilnahme am Prüfungstermin informiert. So wurde sie unter anderem darauf hingewiesen, dass sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis hin zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung und höchstens um ein Jahr verlängern kann. Auch wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass ihr Ausbildungsverhältnis zu dem im Ausbildungsvertrag vereinbarten Datum ende, falls keine Verlängerung gewünscht werde. Ferner wurde die Petentin in dem Schreiben auf die nach des § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Land Nordrhein-Westfalen (PO) bestehende Möglichkeit hingewiesen, dass bei der nächsten Abschlussprüfung auf ihren Antrag hin ihre bereits erbrachten Leistungen in den schriftlichen Prüfungen anerkannt werden können. Hinsichtlich eines neuen Prüfungstermins wurde die Petentin auf den nächstmöglichen Termin voraussichtlich im Januar 2023 verwiesen. Mit ihrer Petition begehrt sie einen früheren Prüfungstermin.

Der Sachverhalt wurde mit der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) sowie der Steuerberaterkammer erörtert. Im Ergebnis wurde nachvollziehbar dargestellt,

dass ein vorgezogener Prüfungstermin nach der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Land Nordrhein-Westfalen rechtlich nicht möglich ist. So sind die möglichen Prüfungstermine in § 8 der Prüfungsordnung abschließend genannt. Zudem ist es nur denjenigen Prüferinnen und Prüfern erlaubt, die mündliche Prüfung abzunehmen, die auch die schriftlichen Arbeiten der Kandidatinnen und Kandidaten korrigiert haben. Weiterhin ist die erfolgreiche Ablegung der Prüfung weder Voraussetzung einer Weiterbeschäftigung noch zwingend Indikator für eine Vergütung dieser Beschäftigung. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen zu empfehlen und im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Gleichwohl könnte es sich anbieten, vor dem Hintergrund des Mangels an qualifizierten Fachkräften, über eine Flexibilisierung der Vorgehensweise bei der Durchführung der Prüfungen nachzudenken, um Nachwuchskräften schneller die Möglichkeit zu geben, ihre Prüfung zu beenden und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Es steht den Kammermitgliedern frei, Anregungen zur Änderung dieser Praxis in den Mitgliederversammlungen einzubringen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 11.08.2022.

**18-P-2022-00419-00**  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00424-00**  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2022-00431-00**  
Corona-/Covid-19-Pandemie  
Umsatzsteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2022-00436-00**  
Forst- und Jagdwesen  
Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht

weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.07.2022 verbleiben.

**18-P-2022-00437-00**  
Ausländerrecht  
Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass zu Maßnahmen.

Im Übrigen muss es bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 24.11.2020, 21.09.2021 und 16.11.2021 verbleiben. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2022-00478-00**  
Grunderwerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) unterrichten lassen.

Der Ausschuss weist die Petentin darauf hin, dass eine Erstattung der Grunderwerbsteuer in Höhe von zwei Prozentpunkten durch das Finanzamt nicht möglich ist, sondern die Förderung bei der NRW.BANK zu beantragen ist. Um die Zuwendungsvoraussetzungen prüfen zu können, ist es erforderlich, die geforderten Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Erklärungen abzugeben. In Ausnahmefällen kann das Verfahren auch analog abgewickelt werden, was jedoch zu Verzögerungen im Bearbeitungsprozess führen kann.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (FM) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 09.08.2022.

**18-P-2022-00484-00**  
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Lan-

desregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen.

Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken. Mangels Angabe zum Versicherungsträger sowie einer konkreten Beschwerde über ein spezielles Behördenhandeln ist eine nähere inhaltliche Prüfung nicht möglich.

**18-P-2022-00515-00**

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00523-00**

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**18-P-2022-00524-00**

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00580-00**

Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2022-00585-00**

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00586-00**

Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2022-00589-00**

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00590-00**

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.07.2022 verbleiben.

Soweit der Petent sich wegen des Verlaufs und des Ergebnisses verschiedener gerichtlicher Verfahren beschwert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**18-P-2022-00591-00**

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Landtags mangels Sinnzusammenhang von einer sachlichen Prüfung ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

**18-P-2022-00592-00**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.02.2018 verbleiben.

**18-P-2022-00596-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen. Es muss bei den bisherigen Beschlüssen des Ausschusses verbleiben.

**18-P-2022-00611-00**GrundsicherungCorona-/Covid-19-Pandemie

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2022-00620-00**Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**18-P-2022-00622-00**Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00625-00**RechtspflegeRechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es handelt sich um nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann. Die Entscheidungen sind allein den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Entscheidungen der gemäß § 9 des

Rechtspflegersetzes sachlich unabhängigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2022-00629-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00630-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einem Erörterungstermin konnte das Anliegen der Petenten diskutiert werden.

Die Petentin ist Mutter eines 19-jährigen Kindes mit Down-Syndrom. Das Kind besuchte im Schuljahr 2021/2022 mit Freude und Lernerfolg ein Berufskolleg. Aufgrund von über 20 Fehltagen im Unterricht, die durch ein anderweitiges Praktikum bedingt waren, erklärte das Berufskolleg das Schulverhältnis in dem laufenden Schuljahr für beendet. Auch ein Antrag auf Neuaufnahme an dem Berufskolleg für das Schuljahr 2022/2023 wurde abgelehnt.

Der Petitionsausschuss unterstützt die Petentin bei ihrem Anliegen, ihr Kind für das aktuelle Schuljahr 2022/2023 für den Brückenkurs bei dem in Rede stehenden Berufskolleg anzumelden. Das Kind besucht gern die Schule und ist in seiner Entwicklung auf dem Stand, auf eine anstehende Berufsausbildung vorbereitet zu werden. Er hält es zum Wohle des Kindes für wünschenswert, die Teilnahme an dem Brückenkurs für ein weiteres Jahr zu ermöglichen. Er sieht hierfür aus folgenden Gründen auch keinerlei entgegenstehende Bedenken:

Bereits die Beendigung des Schulverhältnisses im abgelaufenen Schuljahr hält er vor dem Hintergrund der obergerichtlichen Rechtsprechung zumindest für fragwürdig. So hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Beschluss vom 30.12.2021 – Az. 19 B 1782/21 – bestimmte Anforderungen an die sogenannte „Erinnerung“ nach § 47 Absatz 1 Nr. 8 des



Schulgesetztes NRW gestellt. Inhaltlich ist danach entscheidend, dass es sich um eine „letzte Warnung“ handelt, in der ein „konkreter Unterrichtstag“ genannt wird, ab dem die Konsequenz der Beendigung des Schulverhältnisses eintritt. Tatsächlich wurde ein solches Datum nicht genannt, während die Kommunikation in der in Rede stehenden Zeit ohnehin unkoordiniert erscheint und keine Transparenz aufweist. Die ausgesprochene Erinnerung hält er deshalb für nicht belastbar. Bereits vor diesem Hintergrund hält er eine Beendigung des Schulverhältnisses nicht für zwingend und ein faktisches Fortführen des Schulverhältnisses für sehr gut vertretbar.

Darüber hinaus steht einer Neuaufnahme nach Ansicht des Ausschusses kein unausweichliches Argument entgegen. Nach Information des Ausschusses gibt es in dem in Rede stehenden Brückenkurs weiterhin einen freien Platz. Das Kind ist motiviert und die Eltern bestrebt, für ihr Kind das Beste – nämlich den Besuch des Brückenkurses für ein weiteres Jahr – zu erreichen. Die dort praktizierte Kontinuität hält er für förderlich für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und insbesondere auch für das Kind der Petentin.

Der Ausschuss musste davon abgesehen zur Kenntnis nehmen, dass eine geeignete Alternative für die Petentin zur Zeit nicht zur Verfügung steht. Ein anderes Berufskolleg im weiteren Umkreis lehnt die Aufnahme des Kindes der Petentin aufgrund des Einzugsgebietes ab.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) erneut um wohlwollende Prüfung des Anliegens der Petentin und empfiehlt das Hinwirken auf eine Wiederaufnahme des Anmeldeprozesses an der in Rede stehenden Schule.

#### **18-P-2022-00633-00**

##### Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **18-P-2022-00639-00**

##### Bauleitplanung Katasterwesen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglich-

keit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 11.01.2022 und 12.07.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2022-00641-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

#### **18-P-2022-00650-00**

##### Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Hinsichtlich des Vorgehens des Jobcenters der Städteregion A. sowie der Bundesagentur für Arbeit besteht keine Landes-, sondern Bundeszuständigkeit.

Vor diesem Hintergrund wird die Petition erneut an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

Abschließend weist der Ausschuss die Petentin darauf hin, dass eine Petition keine Klage ersetzt. Die dafür geltende Frist ist unabhängig vom Petitionsverfahren zu beachten.

**18-P-2022-00652-00**Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

**18-P-2022-00653-00**Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**18-P-2022-00684-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00685-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00694-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag überwiesen.

**18-P-2022-00698-00**UntersuchungshaftRechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Im Rahmen eines Erörterungstermins in der Justizvollzugsanstalt (JVA) konnte der Ausschuss sowohl mit der Anstaltsleitung, dem zuständigen Anstaltsarzt und dem Pfleger, als auch einzeln mit dem Petenten selbst sprechen.

Nach den Gesprächen des Ausschusses mit den Beteiligten sowie nach Einsichtnahme in die Krankenakte bestehen derzeit keine Zweifel an der Haftfähigkeit des Petenten.

Der Petent befindet sich seit dem 16.08.2022 in der JVA in Haft. Mit seiner Unterbringung in

einem Einzelhaftstraum ist er den Umständen entsprechend zufrieden, auch die Behandlung durch Personal und Mithäftlinge empfindet er positiv.

Nach eigener Auskunft ist der Petent beschwerdefrei und fühlt sich körperlich wohl, auch die Ernährung ist aus seiner Sicht gut.

Der Petitionsausschuss hat nach dem Gespräch mit dem Petenten insgesamt einen positiven Eindruck von dessen Allgemeinzustand. Abgesehen von der psychischen Belastung, die eine Inhaftierung mit sich bringt, geht es dem Petenten gut.

Die in der Petition thematisierte gesundheitliche Situation des Petenten insbesondere mit Blick auf die 2021 durchgeführte Nierentransplantation stellt sich nach den Ermittlungen des Ausschusses folgendermaßen dar:

Aus den Aussagen des Anstaltsarztes sowie aus dem eingesehenen Bericht der behandelnden Klinik für Nephrologie des Universitätsklinikums vom 01.09.2022 ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine derzeit bestehende Haftunfähigkeit des Petenten.

Bezüglich des Nierentransplantates zeigen sich keine Auffälligkeiten. Das Uniklinikum empfiehlt eine laborchemische Verlaufskontrolle in sechs Wochen und eine Wiedervorstellung in der Ambulanz in drei Monaten.

Die laborchemische Verlaufskontrolle wird durch die medizinische Betreuung in der JVA in einem kürzeren Intervall (monatlich) durchgeführt, die Vorstellung in der Ambulanz der Uniklinik ist gewährleistet. Neben dem Anstaltsarzt steht in der JVA täglich an 16 Stunden Krankenpflegepersonal zur Verfügung, so dass für den Petenten eine im Vergleich zur hausärztlichen Betreuung mindestens gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2022-00711-00**Straßenbau

Der Petent begehrt weiterhin die Übernahme eines Grundstücks durch die Stadt, akzeptiert jedoch nicht den von der Stadt hierzu angebotenen Preis. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut geprüft.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, seinen Beschluss vom 26.04.2022 zu ändern. Er sieht weiterhin davon ab, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist nochmals auf die Möglichkeit hin, sich mit einem Antrag auf Entschädigungsfestsetzung an die Enteignungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Ihm wird anheimgestellt, sich vorab bei der Enteignungsbehörde über den Ablauf des Verfahrens zu informieren.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Petitionsrecht aus Art. 17 Grundgesetz i.V.m. Art. 4 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ein Recht auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Mitteilung des Ergebnisses des Petitionsverfahrens umfasst, nicht jedoch auf Begründung der Ergebnisse oder weitere Auskünfte. Diese Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Der Petitionsausschuss des Landtags tagt nichtöffentlich. Auskünfte über das Verfahren der Entscheidungsfindung werden nicht erteilt.

#### **18-P-2022-00718-00**

##### Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **18-P-2022-00761-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

#### **18-P-2022-00834-00**

##### Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **18-P-2022-00840-00**

##### Polizei

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, seinen Beschluss vom 08.06.2021 zu ändern bzw. im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **18-P-2022-00843-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann.

Die Entscheidung ist insoweit allein den zuständigen Gerichten vorbehalten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Dies gilt umso mehr, sofern vor gerichtlich lediglich eine unter den Prozessparteien erzielte Einigung protokolliert wurde.

Soweit der Petent strafbare Handlungen beklagt, steht es ihm frei, sich insoweit an die Strafverfolgungsbehörden, also Polizei und Staatsanwaltschaft zu wenden. Deren Tätigkeit kann der Petitionsausschuss nicht vorgreifen.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.